

Mittwoch, 29. November 2000

Schlussitzung

Vorsitz:	Standesvizepräsident Rodolfo Plozza
Protokollführerin:	Astrid Meile
Präsenz:	anwesend 109 Mitglieder
	entschuldigt: Ambühl, Bucher, Hübscher, Cattaneo, Kehl, Nigg, Pedrini, Pleisch, Trachsel, Schmid (Vals), Zegg
Sitzungsbeginn:	13.30 Uhr

Erlass eines kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) (Botschaftenheft Nr. 5/2000-2001, S. 493)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung Eintreten

Luzi Kommissionspräsident: Die heutigen technischen Möglichkeiten der EDV lassen es zu, dass eine immense Fülle verschiedenster Daten gesammelt, verwaltet und bearbeitet werden kann. Wir alle nutzen diese Errungenschaft der neuesten Zeit, und wir alle könnten es uns kaum vorstellen, auf die verschiedensten Vorteile dieser sich immer noch in starker Bewegung befindenden Entwicklung verzichten zu müssen. Die Technik der Informatik als Ganzes hat etwas sehr faszinierendes an sich. Sie lässt es zu, dass die verschiedensten Informationen auch über Personen auf Datenträgern abgespeichert werden können. Gerade mit diesem Abspeichern beginnt auch die Gefahr des Missbrauchs dieser gesammelten Informationen.

In Artikel 13 der neuen Bundesverfassung ist festgehalten, dass jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten hat. Zuständig und verantwortlich für diesen Schutz sind all jene, die Daten bearbeiten und verwalten. Das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Bundesgesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane und durch Private. Dieses Gesetz des Bundes hält fest, dass die Kantone ein Kontrollorgan, also eine Aufsichtsstelle zu bezeichnen haben, welches für die Einhaltung des Datenschutzes innerhalb des Kantons zu sorgen hat.

Auf den 1. März 1989 hat die Regierung unseres Kantons Datenschutzrichtlinien für die kantonale Verwaltung erlassen. Inhaltlich haben sich diese Richtlinien bewährt. Sie waren jedoch nur verwaltungsintern anwendbar und vermochten somit dem Bundesgesetz nicht zu genügen. Die Regierung hat im Jahre 1996 oder 1997 einen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Die Reaktionen liessen keine begeisterte Zustimmung erkennen. Währenddem sich rund 25 Prozent der Stellungnahmen grundsätzlich dagegen aussprachen, war die Kritik an der Ausgestaltung allgemein gross. Bezweifelt wurden die Notwendigkeit des Erlasses, die Anwendbarkeit auf die Gemeinden und die Schaffung der verwaltungsinternen Stelle des Datenschutzbeauftragten. Nach erfolgter Auswertung der Vernehmlassung beabsichtigte die Regierung, die Regelung in einer stark überarbeiteten Verordnung vorzusehen. Doch insbesondere die Stellungnahme des Verwaltungsgerichtes dazu veranlasste die Regierung schliesslich aber doch, den Datenschutz auf Gesetzesstufe zu

regeln. Dieses Gesetz haben wir nun zu beraten. Dabei ist festzuhalten, dass die Erlassstufe keinen Einfluss auf die Normendichte hat und haben kann.

Das Erheben, die Aufbewahrung und die Bearbeitung von Daten hat heute einen derart hohen Stellenwert, dass ein Erlass auf Gesetzesstufe gerechtfertigt erscheint. In der Vorberatungskommission waren sowohl Eintreten, wie auch die Ausgestaltung der Revision als solche weitgehend unbestritten. Anlass zu vertieften Diskussionen gab die Frage, wie weit das neue Gesetz auch für die Gemeinden Anwendung finden soll. Diese Frage dürfte auch hier im Rat am meisten zu reden geben. Entgegen dem Antrag der Regierung in der Botschaft soll gemäss einstimmiger Vorberatungskommission das Gesetz auch in Bezug auf die Aufsicht für Gemeinden gelten, sofern diese keine eigenen Datenschutzbestimmungen haben. Wir werden bei der Detailberatung von Artikel 1 näher darauf eintreten.

Materiell beschränkt sich das Gesetz auf wesentliche Grundzüge, mit dem einzigen Ziel, den Schutz vor missbräuchlicher Verwendung von Personendaten zu gewähren. Das Gesetz regelt, wie erwähnt, in erster Linie die Aufsicht entsprechend den Verpflichtungen übergeordneten Rechts. Zur Überwachung soll eine unabhängige verwaltungsexterne und weisungsgebundene kantonale Aufsichtsstelle geschaffen werden. Deren Aufgabe soll unter anderem darin bestehen, die Datenschutzvorschriften zu überwachen, ein Register der Datensammlungen zu führen sowie Behörden und betroffene Personen zu beraten. Es dürfen nur jene Personendaten erhoben und bearbeitet werden, die für die Erfüllung der spezifischen Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Im Gesetz wird im Weiteren abschnittsweise speziell auf das Bundesrecht verwiesen. Dies fördert die Rechtssicherheit im Allgemeinen sehr. Das Gesetz schränkt die Bewegungsfreiheit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger nicht ein, wie dies bei Gesetzesbestimmungen in der Regel üblich ist, sondern es beschreibt deren Rechte in Bezug auf die von ihnen gespeicherten Daten.

Ihre Vorberatungskommission hat das Gesetz beraten und beantragt einstimmig, darauf einzutreten. Insgesamt beantragen wir – Sie ersehen dies aus dem Protokoll – im Einverständnis mit der Regierung drei Ergänzungen: In einem Punkt haben wir eine Differenz zur Regierung und bei zwei Bestimmungen bestehen Mehr- und Minderheiten. Auch können nach der Bearbeitung und Verabschiedung dieses Gesetzes die beiden seit Jahren pendenden Motionen Bener und Ettisberger abgeschrieben werden.

Ich bitte Sie, im Namen der einstimmigen Vorberatungskommission auf die Vorlage einzutreten und die Detailbera-

tung in Kenntnis der Änderungsanträge der Kommission zu beschliessen.

Biancotti: Datenschutz ist in den letzten Jahren verstärkt in unser Bewusstsein gerückt. Stichworte wie Fichenskandal, die UBS-Meili-Affäre oder die Verwendung beziehungsweise der Missbrauch von Daten im Internet haben uns hellhörig gemacht und verdeutlichen, dass dem Datenschutz heute ein hoher Stellenwert beizumessen ist. In einer Welt von Netzwerken gewinnt eine geordnete und abgesicherte Informationsverarbeitung zunehmend an Bedeutung. Datenschutz ist zu einem echten Bedürfnis geworden, dem ein demokratischer Rechtsstaat auf allen Ebenen gebührend Rechnung zu tragen hat. Obschon es auf Grund des offenbar geringen Missbrauchs auf Kantons-, Kreis- und Gemeindeebene den Anschein macht, es sei kaum notwendig, diese Materie gesetzlich normieren zu müssen, ist nicht zu verkennen, dass der politische Druck hierfür mit der sich rasant ausbreitenden Informatik und der zunehmenden Vernetzung wächst. Angesichts des Umstandes, dass die geltende Ordnung in unserem Kanton rechtlich unzureichend und unübersichtlich ist und auch Kreise und Gemeinden keine Datenschutzerlasse besitzen und in dieser heiklen Materie oft überfordert sind.

Wie die zunehmenden Anfragen beim JPSD belegen, ist echter Handlungsbedarf gegeben. Den Hauptanregungen des Vernehmlassungsverfahrens, nämlich die Auslagerung des Datenschutzbeauftragten aus der kantonalen Verwaltung auf eine verwaltungsexterne Stelle und die Einkleidung des Erlasses in ein formelles, referendumspflichtiges Gesetz ist Rechnung getragen worden. Die in verschiedenen Vernehmlassungen beklagte Beschneidung der Gemeindeautonomie ist in zweifacher Hinsicht zu relativieren. Zum Einen wollen wir mit diesem Gesetz nicht die Gemeinden schützen, sondern die einzelnen Personen. Und trotz des hohen Stellenwertes, welchen wir der Gemeindeautonomie zumessen, dürfen wir nicht übersehen, dass das einzelne Individuum die Zelle unseres Staates ist und es unsere Pflicht ist, zum Einzelnen mindestens dieselbe Sorge zu tragen, wie zur Gemeindeautonomie. Zum Andern ist nicht zu verkennen, dass Datenschutz eine komplexe Materie darstellt, welche bei allen staatlichen Instanzen nach rechtlich geordneter Anwendung ruft. Nur so kann ein Datenschutz betrieben werden, welcher transparent nach gleichen Grundlagen gehandhabt wird. Das kantonale Gesetz verzichtet auf eine eigenständige Lösung und verweist in weiten Teilen auf das Bundesrecht, welches subsidiär und sinngemäss Anwendung findet.

Die Vorlage kann alles in allem als eine zweckmässige, ausgewogene und schlanke Lösung bezeichnet werden, welche sich mit vertretbarem Aufwand realisieren lässt und die einheitliche Handhabung des Datenschutzes im Kanton Graubünden gewährleistet. Mit der Regierung und der einstimmigen Kommission bitte ich Sie ebenfalls, auf das Geschäft einzutreten.

Portner: Ich gratuliere der Regierung, dass sie dieses 25 Jahre alte Projekt aus der Schublade genommen und abgestaubt hat. Der Kanton hat – das wurde bereits gesagt – seit dem 01.03.1989 Datenschutzrichtlinien. Aber eben nur Richtlinien und diese somit nur für die kantonale Verwaltung gelten. Fragen Sie mich nicht, warum ich damals den Auftrag erhalten habe, nur Richtlinien zu erarbeiten und keinen Gesetzesentwurf, das betrifft etwas das Amtsgeheimnis. Mit dieser Lösung, die wir bis heute hatten, gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz auch in den Kantonen, soweit

Bundesrecht in den Kantonen vollzogen wird. Es gilt aber nicht für kantonales Recht und selbstverständlich auch nicht für die Gemeinden. Das soll jetzt behoben werden.

Der Entwurf ist recht unorthodox, indem weitgehend zuerst das Bundesrecht sagt, dass die Kantone etwas machen müssten und nachher die Kantone sagen, sie würden einfach das Bundesrecht in weiten Teilen übernehmen. Wir müssen damit leben, dass es eine schlanke Lösung ist. Wir müssen auch damit leben, dass wenn wir etwas brauchen wir ständig ein Bundesgesetz mitkonsultieren müssen. Wenn das Bundesgesetz auch nicht klar Auskunft gibt, müssen wir die Bundesblätter und die Protokolle des Bundesparlamentes beiziehen. Wie gesagt, wir können das Rad nicht zurückdrehen – VFRR lässt grüssen.

Ich komme zu einem weiteren Punkt. Der Zweckartikel wird – finde ich – im Vergleich mit dem Bundesrecht leider etwas gestutzt. Dies in dem Sinn, dass eigentlich nur die Abwehr von Missbräuchen postuliert wird und nicht wie im Bundesgesetz gesagt wird, dieses Gesetz bezwecke den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen über die Daten. Es geht im Prinzip darum, dass man sich positiv zu den Daten stellt und positiv zum Schutz der Personen. Das wird etwas vernachlässigt. Es kommt mir ein bisschen vor, wie die Zielsetzung. Es ist doch ein grosser Unterschied, ob man dafür bestrebt ist, dass jemand gesund wird, oder ob man ihn dem Tode entreisst. Wichtig für mich ist, dass die Gemeinden einbezogen werden und dass gleichzeitig – soweit die Gemeinden nicht eine eigene Gesetzgebung aufstellen – die kantonale Aufsichtsstelle dafür zuständig ist. Das hat mit der Autonomie nichts zu tun. Die wird nicht beschränkt, weil die Gemeinden das Recht haben, zu wählen, ob sie ein eigenes Gesetz erlassen oder sich dem kantonalen Gesetz unterstellen. Ich meine, es geht darum, dass wir mit dem Schutz der Persönlichkeit ernst machen. Es geht um die Autonomie des einzelnen Menschen – das wurde auch schon gesagt – die höher steht, als die Autonomie der einzelnen Gemeinde. Wehret den Anfängen von „Big Brother watches you“.

Ich bitte schliesslich Herrn Regierungspräsident um eine Erklärung, ob das Datenschutzgesetz wirklich auch für die Gerichte Geltung hat. Ich bin für Eintreten.

Zindel: Geduld bringt Rosen oder ein gutes kantonales Datenschutzgesetz. Allerdings wurde die Geduld seit der Motion Bener aus dem Jahre 1975 ein viertel Jahrhundert lang auf die Probe gestellt. Entstanden ist nun aber ein modernes, schlankes Datenschutzgesetz. Es ist sehr zu begrüssen, dass dessen Geltungsbereich von der Kommission auf die Stiftungen ausgeweitet worden ist und auch auf die Gemeinden, die keine eigene Regelung haben.

Rosen haben bekanntlich auch Dornen. Ein Dorn ist der Mehraufwand für Behörden und Institutionen für die Datenbewirtschaftung und das Erstellen der Register und natürlich auch der Mehraufwand für die Entschädigung des Datenbeauftragten. Hier würden wir meiner Meinung nach am falschen Ort sparen, wenn wir mit Artikel 1 Absatz 3 den Geltungsbereich und damit den Aufgabenbereich und damit die Ressourcen der Aufsicht einschränken, dies sollte meiner Meinung nach auch über Gemeinden gelten. Wir sind gut beraten, wenn wir hier dem Antrag der Kommission folgen.

Hingegen sollten wir neben diesem Dorn nicht noch einen zweiten künstlichen Stachel einbauen, indem wir die eindeutig operative Aufgabe der Wahl eines Datenschutzbeauftragten, die richtigerweise durch die Regierung geschehen

soll, in den Kompetenzbereich des Grossen Rates verlegen. Aber ich nehme da die Detailberatung voraus.

Gestatten Sie mir eine Schlussbemerkung als Theologe. Noch nie waren Bürgerinnen und Bürger so sensible Mimosen wie heute, wenn es um die Bearbeitung ihrer Personendaten durch Behörden geht. Noch nie waren dieselben Bürgerinnen und Bürger so robuste Dickhäuter wie heute, wenn sie selbst ihre eigenen Kundendaten speichern und kumuliert bewirtschaften lassen oder wenn sie gar so weit gehen, ihre privaten Intimdaten in Unterhaltungscontainern exhibitionistisch oder voyeuristisch zu bearbeiten. Der gläserne Mensch des 21. Jahrhunderts wünscht sich offenbar enorm viel Schutz einerseits und dann zugleich sehr viel sehen und gesehen werden. Ich bin froh, dass wir der Integrität mit dieser Vorlage des Menschen dienen können. Ich bin für Eintreten.

Donatsch: Manch einer wird sich ärgern, dass nach der gelungenen Entrümpelungsaktion am letzten Wochenende nun bereits wieder ein neues Gesetz eingeführt werden soll. Dies gilt aber meiner Meinung nach für das Datenschutzgesetz ganz sicher nicht. Es ist ein Gesetz, welches ein echtes Bedürfnis des Bürgers für die Zukunft darstellt und welches es nun endlich auch im Kanton Graubünden umzusetzen gilt, wohl bemerkt als einer der letzten Kantone.

Wie wichtig das Gesetz ist, will ich Ihnen kurz an einem konkreten Beispiel, das zuletzt auf Bundesebene aufgedeckt wurde, aufzeigen. Wussten Sie, dass die Schweizerische Post Adressänderungen automatisch an eine so genannte Tochtergesellschaft der Post weitergibt? Diese ihrerseits verkauft diese Adressänderungen weiter an Drittfirmen und private Adressbroker und macht damit ein sehr gutes Geschäft. Dies notabene ohne die Zustimmung des jeweils betroffenen Bürgers. Diesen Missbräuchen hat nun der eidgenössische Datenschutz den Riegel geschoben. Ähnliche Sachen könnten uns auch auf kantonaler Ebene passieren. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Trempl: Wir haben es gehört, seit 1988 bestehen in diesem Kanton so genannte Richtlinien über den Datenschutz, also mithin seit rund zwölf Jahren. Seit 1993 gilt ein Bundesgesetz über den Datenschutz, das für private Personen und zum Teil auch für Behörden von Kantonen zuständig und massgebend ist. Wenn ich mich heute frage – weniger nach der Notwendigkeit eines Datenschutzgesetzes, ich sehe die Notwendigkeit – wo denn die Begründung eines Datenschutzgesetzes liegt, dann liegt es vor allem darin, was sich in den zwölf Jahren innerhalb der kantonalen Verwaltung zwischen den Richtlinien geändert hat. Wie sind die Richtlinien gehandhabt worden? Was ändert sich mit dem Gesetz gegenüber den Richtlinien? Ich gehe davon aus, dass auch heute Personaldaten beispielsweise bei der Staatsanwaltschaft, bei der Sozialversicherungsanstalt, bei der Kantonspolizei oder irgend welchen anderen Amtsstellen den Richtlinien unterliegen und dass Regelungen zwischen den verschiedenen Amtsstellen bestehen.

Ratskollege Donatsch hat ein Beispiel der Post aufgeführt. Ich denke, das ist nicht so sehr ein Problem des Gesetzes oder allfälliger Richtlinien. Es ist viel mehr ein Gesetz der Anwendung dieser Grundlagen. Und hier liegt wahrscheinlich auch eines der Hauptprobleme. Was im Übrigen Ratskollege Zindel angesprochen hat bezüglich der Wahl des Datenschutzdelegierten, so werde ich ihm beipflichten und allenfalls darauf zurückkommen. Ansonsten kann ich Eintreten unterstützen.

Regierungspräsident Aliesch: Mit einiger Befriedigung nehmen wir zur Kenntnis, dass nun allgemein anerkannt wird, dass auf dem Gebiete des Datenschutzes heute Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Ich stimme Herrn Grossrat Biancotti in diesem Sinne zu, dass der Datenschutz in unserer Bevölkerung einen hohen Stellenwert genießt. Trotzdem werden Sie festgestellt haben, dass wir in der Verwaltung und in der Regierung nicht gerade einen überschäumenden Eifer an den Tag legten, die vor langer Zeit überwiesenen Motionen umzusetzen. Das hängt auch etwas damit zusammen, dass wir in den vergangenen Jahren jeweils „rechte Dämpfer“ erhielten, als wir das versucht haben. Ich denke auch an das Vernehmlassungsverfahren im Jahre 1997 zurück, als von sehr vielen Institutionen und Gemeinden, die sich geäußert haben, die grundsätzliche Notwendigkeit eines Erlasses über den Datenschutz bestritten wurde. Das hat sich in der Zwischenzeit scheinbar geändert, und das ist auch gut so. Seit dem 1. Juli 1993 – das hat die Situation nämlich auch verändert – ist das Bundesgesetz über den Datenschutz in Kraft. Das gilt aber nicht für alle Bereiche in unserem Kanton. Darum wollen wir mit dieser Vorlage auf kantonaler Ebene vereinheitlichen und auf Gemeinde- und Kreisebene Lücken schliessen.

Ich denke, es ist trotzdem gelungen, ein schlankes Gesetz zu schaffen und in dem Sinne haben wir auch die Einwendungen, die im erwähnten Vernehmlassungsverfahren vorgebracht wurden, aufgenommen. Wir müssen – so sind wir überzeugt in der Regierung und ist auch ihre Kommission überzeugt – die Materie auf Gesetzesstufe regeln, in einem Gesetz in formellem Sinne, wie das in den meisten anderen Kantonen auch gemacht worden ist. Die detaillierten Begründungen dazu finden Sie in der Botschaft.

Unterstreichen möchte ich aber das, was Kommissionspräsident Luzi gesagt hat. Nämlich, dass durch diese Gesetzesstufe die Regelung in einem formellen Gesetz zu keiner höheren Normendichte kommt, gegenüber der anderen Möglichkeit, dass die Materie „nur“ in einer grossrätlichen Verordnung geregelt würde. Hier geht es – das wurde insbesondere von Kommissionsmitgliedern gerade auch gesagt – um den Schutz der Personen der Bürgerinnen und der Bürger vor einer missbräuchlichen Verwendung ihrer Personendaten. Das ist ein Grundrecht, geschätzte Damen und Herren Grossräte, und dieses Grundrecht gilt es heute zu regeln.

Herr Grossrat Portner hat gefragt, ob der Datenschutz auch für die Gerichte massgebend sei. Ich denke, dass wir diese Materie vor allem in Artikel 6 behandeln werden. Ich kann Folgendes dazu ausführen. Nämlich, dass wir in der Regierung und in der Verwaltung der Ansicht sind, dass das kantonale Datenschutzgesetz – falls Sie es beschliessen werden und es vom Volk angenommen wird – auch für die Gerichte zur Anwendung gelangen muss. Allerdings dürfte der Anwendungsbereich nicht sehr wesentlich sein. So ist es nach Artikel 2 Absatz 2 litera c) des eidgenössischen Datenschutzgesetzes nicht anwendbar auf hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Vermittlungsverfahren. Selbstverständlich gelten auch für die Gerichte die Archivierungsvorschriften, wie sie in der Gesetzgebung festgehalten sind. Verletzungen des Datenschutzrechtes durch das Kantons- und Verwaltungsgericht können in unserem Kanton mit keinem ordentlichen Rechtsmittel geltend gemacht werden. Gemäss Artikel 35 des GVG steht in einem solchen Fall lediglich die Aufsichtsbeschwerde an den Grossen Rat offen.

Dabei müssen Sie beachten, dass es sich bei der Aufsichtsbeschwerde um einen formlosen Rechtsbehelf und um kein ordentliches Rechtsmittel handelt. Zudem steht dem Grossen Rat nur die Aufsicht über die Geschäftsführung und die administrative Tätigkeit zu. Daneben können Datenschutzrechtsverletzungen mit der staatsrechtlichen Beschwerde natürlich ans Bundesgericht gerügt werden. Das meine Ausführungen zur Anfrage von Herrn Grossrat Portner.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

Art. 1, Geltungsbereich

Zu Abs. 2

Antrag *Kommission und Regierung*

² Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a) unverändert
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons und der Bezirke;
- c) unverändert.

Zu Abs. 3

Antrag *Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Luzi)*

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Gemeinden, Gemeindeverbindungen und Kreise, sofern sie keine eigene Regelung getroffen haben.

Antrag *Kommmissionsminderheit (Sprecher Portner)*

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Gemeinden, Gemeindeverbindungen und Kreise, sofern sie keine eigene gesetzliche Regelung getroffen haben.

Zu Abs. 4

Antrag *Kommission und Regierung*

⁴ Die Ausschlussgründe des Bundesgesetzes über den Datenschutz gelten sinngemäss.

Zu Abs. 5 (neu)

Antrag *Kommission und Regierung*

⁵ Zudem ist das Gesetz nicht anwendbar für

- a) Behörden, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln;
- b) Personendaten, die in einem öffentlichen Archiv archiviert sind.

Luzi, Kommissionspräsident: Artikel 1 regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Hier haben wir nicht nur Kommissionsmehr und -minderheit, wir haben auch drei unbestrittene Ergänzungen, die ich kurz erläutern möchte.

Es handelt sich in Absatz 2 um die Erweiterung im Buchstabe b). Nach unserer Auffassung sollen Stiftungen, Herr Grossrat Zindel hat es bereits erwähnt, auch als Behörden bezeichnet werden, gelten. Entsprechend dazu ist diese Ergänzung, die weder von der Regierung noch von Kommissionsmitglieder bestritten wird.

Auch unbestritten, dies meine Schlussfolgerung aus der Diskussion mit der Regierung, ist die Ergänzung in Absatz 3 Gemeindeverbindungen. Gemeindeverbindungen treten im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle ihrer angeschlossenen Gemeinden. Sie haben damit Rechte und Pflichten entspre-

chend den Gemeinden, somit auch das Datenschutzgesetz, zu befolgen. Es gilt somit auch für Gemeindeverbindungen, sofern sie keine eigene Regelung haben.

Auch unbestritten ist unser Vorschlag aus Absatz 4 zwei Absätze zu machen. Absatz 5 enthält daher nichts neues. Wir wollten lediglich die Ausschlussgründe der Nichtanwendbarkeit des Gesetzes gleichstellen. Nun haben wir eine Kommissionsmehrheit und eine Kommissionsminderheit und anschliessend noch eine Differenz zur Regierung. Ich möchte bitten, zuerst die Minderheit/Mehrheit zu bereinigen. Darf ich davon ausgehen, dass das so ist?

Standesvizepräsident: Das ist gut.

Luzi Kommissionspräsident: Die Differenzen zwischen Mehrheit und Minderheit bestehen lediglich im Wort „gesetzliche“ in Absatz 3. Für Gemeinden, die den Datenschutz selber regeln, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Darüber sind wir uns einig.

Die Kommissionsminderheit möchte nun, dass diese Gemeinden diese Regelung in Form einer Gesetzesvorlage festhalten, währenddem die Kommissionsmehrheit die Erlassstufe den Gemeinden frei überlassen möchte. Wichtig scheint der Kommissionsmehrheit auch, dass die von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen publiziert werden und zugänglich sind. Ob dies eine gemeinderätliche Verordnung ist oder ein Gesetz sein soll, ist von untergeordneter Bedeutung. Ich möchte Sie bitten, mit der Mehrheit zu stimmen. Sie lassen den wenigen Gemeinden, die es selber regeln wollen, ein bisschen mehr Spielraum in der Ausgestaltung ihrer Erlasse.

Portner, Sprecher Kommissionsminderheit: Vielleicht zuerst kurz zu Artikel 1 Absatz 2 litera b), warum dort das Wort „Stiftung“ aufgenommen wird und warum das die Regierung zuerst nicht hatte. Die Regierung ging von einem zivilrechtlichen Begriff der Anstalten und Körperschaften aus, wo das tatsächlich unter den beiden Begriffen genügt hätte. Aber im Verwaltungsrecht hat man die drei selbstständigen Rechtsformen, in denen die Verwaltungstätigkeit ausgegliedert werden kann und damit fallen die Stiftungen auch darunter. Dort müssen diese tatsächlich ausdrücklich erwähnt werden. Zu Artikel 1 Absatz 3 litera b) habe ich den Antrag gestellt, dass man das Wort „gesetzliche“ Regelung einfügt. Es ist nicht so einfach, wie der Kommissionspräsident es darstellt. Irgend eine gesetzliche Regelung genügt nicht. Weil wenn durch den Gemeindevorstand beispielsweise ein Reglement oder eine Richtlinie erlassen wird ist es eine Verwaltungsverordnung. Es ist nicht Gesetzgebung und damit nicht justiziabel. Man kann es nicht weiterziehen und man kann es nicht anfechten, wenn ein Entscheid darauf falsch ist. Höchstens noch mit der staatsrechtlichen Beschwerde am Schluss. Dass es wie der Kommissionspräsident sagte wichtig ist, dass es publiziert wird und zugänglich ist, davon steht im Gesetz nichts. Das Justiziable ist wichtig und dass eine Rechtsform hier ist, ist auch wichtig. Sonst passiert das Gleiche wie beim Kanton. Warum hat es dort wenig Auskunftsbegehren, warum hat es wenig Beschwerden? Weil es im Jahr 1989 einmal publiziert wurde. Man hat damals die Chefbeamten instruiert und nachher ist es nie mehr publiziert worden. Sehr wahrscheinlich weiss ein Promille unserer Bevölkerung, dass es überhaupt solche Richtlinien gibt.

Dann zu den Gemeinden. Wir haben eine Wahlmöglichkeit, das gehört hierher. Denn die Gemeinde kann ja nichts machen und dann gilt das kantonale Datenschutzgesetz. Wenn sie aber ihre Autonomie in Anspruch nehmen will, soll sie

bitte ein Gesetz erlassen auf irgend einer Stufe, es muss nicht ein Gesetz sein von der Gemeindeversammlung. Es genügt, wenn der Gemeindevorstand eine Rechtsverordnung erlässt. Es muss etwas Rechtliches sein. Darum habe ich den Antrag gestellt, das Wort „gesetzlich“ hinein zu nehmen. Ich sage nochmals, dass es kein Gesetz im formellen Sinn sein muss, sondern irgend ein Rechtserlass.

Regierungspräsident Aliesch: Ich begründe wohl kurz den Antrag der Regierung. Ist das richtig so? Unser Antrag und unsere Formulierung leiten sich ab aus den Äusserungen im Vernehmlassungsverfahren, wo gefordert worden ist, dass der Kanton nur das regeln solle, was zwingend notwendig sei. Deshalb überlassen wir die Datenschutzregelung den Gemeinden und den Kreisen, sofern sie eigene Regelungen treffen. In diesem Sinne bitte ich Sie, in der Eventualabstimmung namens der Regierung der Mehrheit zuzustimmen. Wir erachten es als nicht zweckmässig, wenn eine eigene gesetzliche Regelung der Gemeinden und der Kreise gefordert wird. Nun sehen wir aber vor, dass die Aufsicht von jeder Gemeinde und jedem Kreis eigenständig zu regeln sei. Jede Gemeinde und jeder Kreis hätte demzufolge nach unserem Vorschlag – das ist der Unterschied zu den beiden Anträgen der Kommissionsminderheit und der Kommissionsmehrheit – eine eigene Datenschutzaufsichtsstelle zu bestimmen. Aus Qualitätsoptik gehe ich mit Ihnen einig, dass es vermutlich zweckmässiger ist, eine Datenaufsichtsstelle einzusetzen, wie das die Kommissionsmehrheit und die Kommissionsminderheit verlangen. Aus Sicht der Kosten möchte ich einfach hinweisen, dass wir vorsehen, und wir haben das auch in der Botschaft ausgeführt, dass uns die Datenaufsicht, die Einrichtung einer unabhängigen Datenaufsichtsstelle, jährlich etwa 60'000.– Franken kosten wird. Wir gehen davon aus, dass diese Aufgabe in einem Nebenamt ausgeführt werden kann. Wenn Sie jetzt allerdings, gemäss den Anträgen der Kommissionsmehrheit und der -minderheit die Datenschutzaufsicht vermehrt dem Kanton übertragen, wird das zwingend zur Folge haben, dass auch die Aufwendungen des Kantons für die Datenschutzaufsichtsstelle steigen werden. Ich muss Sie also bitten, der Regierung zuzustimmen und bei der vorgesehenen Eventualabstimmung der Kommissionsmehrheit.

Hess: Ich möchte zu Artikel 1 Absatz 3 einen weiteren Antrag stellen, nämlich den Nebensatz: „Sofern sie keine eigene Regelung getroffen haben“ zu streichen. Unabhängig davon, ob das gesetzliche oder andere Regelungen sind. Ich bin der Meinung, dass es sich hier um ein Gebiet handelt, das bundesrechtlich so weit geregelt ist, dass es keinen Sinn macht, den Gemeinden zu ermöglichen, eine eigene Regelung zu erlassen. Aus der Sicht eines praktizierenden Anwaltes ist es mir ein Bedürfnis, einfache Regelungen zu treffen, damit nicht jede Stufe wieder eigene und andere Regelungen hat. Für den Rechtssuchenden ist dies absolut unzumutbar. Ich will also einen legislatorischen Leerlauf verhindern. Das ist etwa so, wie wenn Sie die Ehescheidung auf Gemeindeebene regeln würden.

Ich verstehe meinen Vorschlag nicht als Angriff auf die Gemeindeautonomie, weil ich der Überzeugung bin, dass dies ein Paradebeispiel ist, wo eigentlich den Gemeinden wirklich keine Autonomie zukommt. Das heisst natürlich nicht, dass man in der Gemeinde rein organisatorisch gewisse Vorschriften und Regelungen erlässt. Aber die haben keinen Platz, sei es auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe. Das macht keinen Sinn. Die Autonomie der Gemeinde soll in ei-

nem Bereich erhalten und gestärkt werden, wo es den Bürger effektiv betrifft. Und das ist in diesem Gesetz nicht der Fall. Ich bin auch Präsident einer Gemeinde. Aber ich würde nie ein solches Gesetz erlassen wollen. Klar, wir sind eine kleine Gemeinde, bei einer grösseren sieht das vielleicht ein bisschen anders aus. Aber ich möchte Sie anfragen – stellen Sie sich in die Rolle eines Gemeindepräsidenten – haben Sie wirklich ein Bedürfnis, hier eine eigene Regelung zu erlassen?

Antrag Hess

³Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Gemeinden, Gemeindeverbindungen und Kreise.

Biancotti: Darf ich einen Ordnungsantrag stellen?

Standesvizerepräsident: Sie können immer Ordnungsanträge stellen.

Biancotti: Herr Regierungspräsident hat eben die Diskussion im Prinzip über das ausgeweitet, was der Kommissionspräsident angeregt hat, dass wir zuerst die völlig unbestrittenen Teile bereinigen – das sind die zwei Einfügungen „Stiftungen“ und „Gemeindeverbindungen“, so habe ich das verstanden – dass man das zuerst bereinigt und dann zum andern übergeht, wo es einen Minderheits- und einen Mehrheitsantrag gibt. Bei dem Einschub „gesetzliche“ Regelung kommt jetzt vermutlich der neue Antrag von Ratskollege Hess hinzu. Schliesslich wird dann zur Diskussion übergegangen, was auch in der Kommission und in den Fraktionen zu Diskussionen geführt hat, diese Streichung mit Ausnahme der Aufsicht, wo eigentlich die Kommission eine andere Ansicht wie die Regierung vertritt. Wenn wir das nicht so machen, haben wir ein Durcheinander.

Standesvizerepräsident: Ich habe im Sinn, formell so vorzugehen: Meiner Meinung nach werde ich den Antrag Hess dem Antrag der Regierung gegenüber stellen. Die Anträge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit werden einander auch gegenübergestellt. Die beiden unstrittenen Anträge werden nachher einander gegenübergestellt.

Ich weiss nicht, ob ich mich richtig ausgedrückt habe, Herr Grossrat Biancotti. Aber ich hätte im Sinn gehabt, die zwei Anträge Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit einander gegenüberzustellen und danach den obsiegenden Antrag dem Antrag der Regierung gegenüber zustellen. Dies auch in Besprechung mit dem Kommissionspräsidenten. Jetzt besteht eine neue Situation. Meiner Meinung nach wird dieser Antrag gegenüber dem Antrag der Regierung gestellt.

Luzi, Kommissionspräsident: Ich meine, es sind einfach zwei verschiedene Sachen. Das Eine betrifft den Nebensatz: „Sofern sie keine eigenen Gesetze oder Regelung getroffen haben“. Dies könnte man vorgängig bereinigen und allenfalls die obsiegende Variante zwischen Mehr- und Minderheit der Variante Hess gegenüberstellen.

Die zweite Sache ist die Differenz, die die Vorberatungskommission mit der Regierung hat. Das ist etwas anderes, da geht es um die Aufsicht.

Biancotti: Ich möchte noch hören, wie es mit der Diskussion steht?

Standesvizerepräsident: Die Diskussion ist immer noch offen.

Biancotti: Auch zu diesen zwischen der Kommission und der Regierung bestehenden Differenzen oder wollen Sie die Diskussion darüber nachher führen?

Standesvizepäsident: Herr Kommissionspräsident hat praktisch den ganzen Artikel präsentiert. Darum können wir über den ganzen Artikel diskutieren.

Biancotti: Sie haben den Antrag von Ratskollege Hess gehört, mit dem ich mich eigentlich nicht ungerne anfreunden kann. Wir haben das in der Kommission auch diskutiert und sind zur Überzeugung gelangt, dass man im Sinne einer milderen Form den Gemeinden diese Möglichkeit noch überlassen müsste, hier eigene Regelungen zu treffen, auch wenn es höchst unwahrscheinlich ist, dass eine Gemeinde diesen Aufwand auf sich nimmt. Aber im Grundsatz hat er natürlich Recht. Das Bundesrecht regelt die Materie schon sehr weit. An und für sich hätte sogar der Bundesgesetzgeber das für die Kantone und für die Gemeinden regeln können. Man hat da offenbar auch gewisse Rücksichten genommen.

Was aber entscheidend ist, ist die Frage, wie wir diese Aufsicht regeln wollen. Hier bin ich entgegen der Ansicht der Regierung der Meinung, dass man die Aufsicht kantonale zentral regeln muss. Denn es macht überhaupt keinen Sinn, im Extremfall nebst dem kantonalen Datenschutzbeauftragten noch 212 Gemeindedatenschutzbeauftragte zu haben, zumal die Materie sehr kompliziert ist. Wenn Sie das Bundesgesetz zur Hand nehmen sehen Sie, dass es auch schwer lesbar ist, weil es eine komplexe Sache ist. Das führt dazu, dass der einzelne Beauftragte der Gemeinde vermutlich überfordert ist. Er hat auch nicht die Praxis, sich in die Sache einzuarbeiten und wird sich letztendlich trotzdem an den kantonalen Datenschutzbeauftragten wenden, so dass wir hier eigentlich doppelgeleisig fahren, was absolut unnötig ist.

Ich glaube auch nicht, dass wir damit die Gemeindeautonomie strapazieren. Denn die Regelung, die uns die Regierung vorschlägt hat noch einen weiteren Haken, und zwar im gleichen Verhältnis wie es der Bundesgesetzgeber eigentlich sagt. Dass wenn kantonale Behörden eidgenössisches Recht anwenden, das Bundesgesetz zur Anwendung kommt, müssten wir als kantonaler Gesetzgeber vorschreiben, dass wenn eine Gemeinde kantonales Recht vollzieht, das kantonale Recht zur Anwendung gelangen muss. Denn es kann ja nicht sein, dass zum Beispiel die Gemeinden in Anwendung von kantonalem Recht unterschiedliche Lösungen im Vergleich zueinander treffen. Diese Ergänzung müssten wir ohnehin aufnehmen, wenn wir beim Vorschlag der Regierung bleiben. Von daher gesehen, glaube ich, ist es am Zweckmässigsten, wenn wir sagen, dass wir im Kanton einen Datenschutzbeauftragten kennen, der in diesen Sachen schlichtet, der den Gemeinden auch beisteht, wenn sie Fragen haben. Zumal es ja – so würde ich es behaupten – in den Gemeinden meistens darum geht, dass Datensammlungen angelegt werden, die letztendlich irgendwo ihren Ursprung im kantonalen Recht haben oder sogar im Bundesrecht. In Steuer- oder in Sozialversicherungssachen und so weiter muss meines Erachtens eine einheitliche Anwendung dieser Datenschutzbestimmungen über den ganzen Kanton hinweg gewährleistet bleiben. Deshalb meine ich, dass die Auffassung der Kommission, diesen Passus mit Ausnahme der Aufsicht zu streichen, der richtige Weg ist. Man hat sich natürlich Gedanken gemacht, was es für finanzielle Auswirkungen hat, aber die Auswirkungen dürften ohnehin nicht von all zu grosser Relevanz sein, wenn man sich vergegenwärtigt, dass auch sonst die Gemeinden an diesen kantonalen Datenschutzbeauftrag-

ten gelangen, um dort ihre Auskünfte einzuholen, sei es, welche Register sie einrichten dürfen oder müssen, wie diese Registerführung ist, wie diese Auskünfte zu erteilen sind. Da finden wir sicher einen Weg mit dem Kanton zusammen.

Regierungspräsident Aliesch: Herr Grossrat Hess. Als Gemeinde- und Kreispräsident würde ich mich auch davor hüten, eine eigene Datenschutzregelung erlassen zu wollen. Aber das Vernehmlassungsverfahren 1997 hat ein anderes Ergebnis gebracht. Da wurde der Wunsch nach dieser Eigenständigkeit vorgebracht, und dem Wunsch haben wir Rechnung getragen. Wenn die Gemeinden und die Kreise die Materie eigenständig regeln wollen und sie die Kraft dazu haben, sollen sie die Möglichkeit bekommen. Das ist unser Vorschlag.

Zur Aufsicht. Ich verschliesse mich nicht vor den Argumenten der Kommissionsminderheit und der Kommissionsmehrheit. Wenn Sie den Anträgen insbesondere der Kommissionsmehrheit folgen, vereinfacht es diese Regelung dem Bürger unbestrittenermassen, wenn er sich gegen eine missbräuchliche Verwendung von Personendaten wehren will. Der Hauptgrund – ich habe das schon ausgeführt – dass wir an unserem Vorschlag festhalten, ist in den zusätzlichen Aufwendungen zu sehen, die Sie akzeptieren würden, wenn Sie dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit oder der Kommissionsminderheit zustimmen.

Portner, Sprecher Kommissionsminderheit: Ich möchte mich nur noch auf die Aufsicht beschränken. Das Aufsichtsorgan ist für mich die zentrale Position. Das Gesetz ist das eine, das ist toter Buchstabe. Das andere ist die Aufsichtsinstanz, die tatsächlich bestimmt, mitbestimmt oder lenkt, wie der Datenschutz im Kanton vor sich geht. Wird das eng ausgelegt, wird das breit ausgelegt, ist man öffentlichkeitsfreundlich oder verschliesst man sich im Büro und so weiter. Das hängt von dieser zentralen Person ab. Es kommt mir vor, wie ein Landammann oder ein Friedensrichter, das ist eigentlich der Status, den diese Person hat. Also eine Person des Vertrauens.

Geht man vom Antrag Hess aus, ist es für mich klar, dass alle dem Aufsichtsorgan des Kantons unterstellt sind. Geht man vom anderen Antrag aus, wo man sagt, wie die Regierung es stellt, dass die Gemeinden und Kreise selber etwas erlassen können, für mich ein Gesetz in irgend einer Form, dann ist der Schnitt dort zu machen. Wenn Sie ein eigenes Gesetz erlassen, sollen Sie auch eine eigene Aufsichtsperson haben. Wenn Sie das Gesetz des Kantons übernehmen, also kein eigenes machen, dann soll auch die Aufsichtsstelle des Kantons gelten, so ist die Lösung. Ich glaube, dies ist klar. Das ist eine notwendige Ergänzung. Die sind gekoppelt miteinander und ich glaube damit ist ein kleiner Rest von Autonomie für die Gemeinden und die Kreise gewahrt. Seit Jahrzehnten, Jahrhunderten spricht man davon, dann soll man dem auch Sorge tragen, dass wenn die Stadt Chur oder Davos oder Igis-Landquart selber ein Gesetz machen wollen, dann sollen sie es machen.

Luzi, Kommissionspräsident: Vorerst einige Bemerkungen zum Mehr- und Minderheitsantrag. Es geht hier lediglich um das Wort „gesetzlich“. Herr Portner hat erwähnt, warum er aus seiner Sicht der Meinung ist, dass die Gemeinde, wenn sie schon Erlasse verfügt, solche nur auf Gesetzesstufe erlassen sollte. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass man der Gemeinde ihre Freiheit lassen soll. Ob dies eine gemeinderätliche Verordnung ist, die Anfechtbarkeiten fest-

hält oder ob dies ein Gesetz ist, soll ihr überlassen werden. Aber aus dieser kleinen Differenz Mehr- und Minderheit machen wir keine Prestige-Angelegenheit.

Hingegen bitte ich Sie, den Antrag Hess abzulehnen. Und zwar in erster Linie aus politischen Überlegungen. Wenn Sie die Vernehmlassungen studiert haben, haben Sie erkennen können, dass dieses Gesetz nicht überall auf „Goodwill“ stösst. Wenn wir eine Abstimmung erfolgreich durchführen möchten und wollen, müssen wir diesen Nebensatz drinlassen. Es gibt nicht nur kleine Gemeinden wie Fürstentau, es gibt auch grössere Städte und Gemeinden, die ohne Probleme im Stande sind, eine solche Regelung auf Gemeindeebene vorzunehmen. Die Gemeindeautonomie in Graubünden hat sich bewährt und ich möchte bitten, bereits schon aus diesem Grunde den Antrag Hess abzulehnen.

Nun noch einige Bemerkungen zur Differenz zwischen Regierung und der ganzen Kommission. Es geht um die Aufsicht, die nach Meinung der Kommission auch für jene Gemeinden gelten soll, die keine eigene Regelung haben. Wie beispielsweise beim Submissionsgesetz sollen die Bestimmungen über den Datenschutz für alle Gemeinden gelten, die nichts selber regeln und in der Sache selbst nichts unternehmen. Es wird wenige Gemeinden im Kanton geben, die selbst etwas regeln. Diese subsidiäre Anwendung des Datenschutzgesetzes erscheint der Vorberatungskommission richtig und zweckmässig. Auf Grund übergeordneten Rechtes hat jedoch nicht nur der Kanton eine Datenaufsichtsstelle einzurichten und zu bezeichnen, das übergeordnete Recht verpflichtet auch die Gemeinden, solche Datenaufsichtsstellen einzuführen. Alle Gemeinden, auch jene die keine eigene Regelung haben, müssten diese nach Variante der Regierung regeln. Es werden den Gemeinden somit Verpflichtungen mit Bundesrecht überbunden. Dies im vollen Wissen, dass nur wenige im Stande sind, solche Stellen zu bezeichnen, ohne Rechtsungleichheiten entstehen zu lassen. Schauen Sie in Artikel 8 nach, was für Aufgaben dieser Beauftragte zu übernehmen hat. Oder lesen Sie auf Seite 505 der Botschaft nach, was von der Aufsichtsstelle erwartet wird. Sie stellen fest, dass dies nicht irgendjemand sein kann. Es braucht hier ein Kontrollorgan, das fähig ist, Datenschutzbegriffe zu definieren, Auskünfte zu erteilen und zu geben, zu beraten und bei datenschutzrelevanten Tätigkeiten zu koordinieren. Dies erwartet das übergeordnete Recht von einer Aufsichtsstelle. Und nun kommt die Regierung und sagt, dass sie diese Aufgabe der Gemeinde weiter geben. Sie soll in diesem Punkt selber schauen, wie sie zu Recht kommt. Dies darf nach Auffassung der einstimmigen Vorberatungskommission nicht so geschehen.

Wenn Herr Regierungspräsident die Kosten erwähnt, so meine ich, wir haben in der Botschaft entnehmen können, dass die Regierung eine 30 Prozent-Stelle schätzt. Ob dies 30 Prozent oder 100 Prozent sind, kann im heutigen Zeitpunkt überhaupt niemand sagen. Der Kanton Bern hat als grösserer Kanton eine 100 Prozent-Stelle. Nach Meinung der vollzähligen Kommission sollen alle Bestimmungen dieser Vorlage für die Gemeinden gelten, sofern diese es nicht selbst regeln mit samt der Aufsichtsregelung. Ich bitte Sie, in diesem Punkt dem einstimmigen Kommissionsvorschlag zuzustimmen.

Hess: Ich habe einen Fall gehabt, wo ein Mitarbeiter in einem Heim Probleme wegen des Datenschutzes hatte. Wir konnten das Problem mit Hilfe des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten erledigen. Darum frage ich mich grundsätzlich, wie weit überhaupt schon der Kanton noch legifere-

rieren muss. Aber er schliesst hier wichtige Lücken. Ich bin damit einverstanden, hier ein Gesetz zu erlassen. Aber die Aufsichtsstelle ist das Entscheidende und hier ist Herr Luzi sehr inkonsequent. Die Aufsicht soll nun der Kanton haben aber trotzdem sollen die Gemeinden eigene Regelungen erhalten. Wenn die Gemeinden keine eigene Aufsicht haben, sollen sie auch keine eigenen Regelungen erlassen oder umgekehrt. Wenn sie unbedingt eine solche Regelung erlassen wollen, sollen sie auch die Aufsicht wahrnehmen. Das ist eine inkonsequente Haltung. Der Rechtssuchende muss immer schauen, auf welcher Stufe welche Regelung vorhanden ist. Das führt einfach zu weit. Wir sollten davon langsam Abschied nehmen.

Standesvizepäsident: Wir bereinigen Artikel 1. Der Absatz 1 ist unbestritten gemäss Botschaft. Der Absatz 2 litera b) beinhaltet einen Antrag der einstimmigen Kommission und Regierung. Dieser Antrag ist unbestritten und so angenommen.

Bei Artikel 1 Absatz 3 hat Herr Grossrat Hess einen Antrag gestellt, welcher folgendermassen lautet: „Mit Ausnahme der Aufsicht gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Gemeinden und Kreise.“

Hess: Ich präzisiere. Ich möchte den Begriff: „Mit Ausnahme der Aufsicht“ und den Nebensatz streichen. Der Rest bleibt wie es Kommissionsminderheit und -mehrheit vorschlagen. Es geht nur um den Nebensatz: „Sofern sie keine eigene Regelung getroffen haben“

Abstimmung zu Artikel 1 Absätze 2 und 3:

Absatz 2: angenommen

Absatz 3:

Für den Antrag Hess 46 Stimmen

Dagegen 31 Stimmen

Nach der Annahme des Antrages Hess werden die beiden Kommissionsanträge, die sich auf den Nebensatz beziehen hinfällig.

Standesvizepäsident: Wir bereinigen den Antrag der Kommissionsmehrheit mit dem Antrag der Kommissionsminderheit.

Luzi, Kommissionspräsident: Diese Abstimmung können Sie sich ersparen, der Nebensatz ist gestrichen.

Abstimmung zu Artikel 1 Absätze 3, 4 und 5:

Absatz 3:

Für den Antrag der Regierung 0 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

(somit dem Antrag Hess) 83 Stimmen

Absatz 4: angenommen

Absatz 5: angenommen

Luzi, Kommissionspräsident: Etwas zur allgemeinen Feststellung. Es besteht ein unbestrittener Antrag auf Ergänzung in Absatz 3. Dieser lautet: „Für die Gemeinden, Gemeindeverbindungen und Kreise“. Ich nehme an, dass das unbestritten ist.

Standesvizepäsident: Das ist unbestritten und somit angenommen.

Art. 2, Bearbeitung von Personendaten Grundsätze; Art. 3, Bekanntgabe in besonderen Fällen

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4, Register

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5, Rechte der betroffenen Personen

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Luzi, Kommissionspräsident: Dies ist eine Erklärung der Kommission. Artikel 5 beschreibt die Rechte der betroffenen Person. In Absatz 2 wird auf Bundesrecht verwiesen. Es ist selbstverständlich, dass die im Bundesgesetz vorgesehenen Einschränkungen des Auskunftsrechtes auch sinngemäss gelten. Absatz 2 ist in dem Sinn zu verstehen und zu deuten.

Angenommen

Art. 6, Rechtsschutz

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7, Abs. 1, Aufsichtsstelle, 1. Wahl

Antrag *Kommisionsmehrheit (Sprecher Luzi) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommisionsminderheit (Sprecher Portner)*

¹Der Grosse Rat wählt als Aufsichtsstelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz.

Luzi, Kommissionspräsident: Ein einwandfreier Datenschutz erfordert eine unabhängige Aufsichtsstelle. Die Regierung schlägt uns vor, dies verwaltungsextern zu lösen. Die oder der Datenschutzbeauftragte soll also im Auftrage der Regierung seine Aufgabe wahrnehmen. Es braucht hierfür eine kompetente Persönlichkeit, die sich in dieser komplexen Materie auskennt und jederzeit verfügbar ist.

Die Kommisionsmehrheit – wir haben hier eine Mehrheit und eine Minderheit – ist der Auffassung, dass die erforderlichen Kriterien nur dann erreicht werden können, wenn der oder die Beauftragte durch die Regierung gewählt wird. Der Grosse Rat hat als Legislative selbstverständlich neben oder mit sachlicher Argumentation politische Entscheide zu fällen. Politische Kriterien dürfen bei der Wahl dieser Aufsichtsstelle keine Rolle spielen.

Die Mehrheit der Vorberatungskommission ist der Meinung, dass diese Wahl analog verschiedenster Personenwahlen durch die Regierung erfolgen muss. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen.

Portner, Sprecher Kommisionsminderheit: Ich bin der Meinung, dass wenn – wie ich angefragt habe – dieses Datenschutzgesetz auch für die Gerichte gilt, es bereits aus Gründen der Gewaltenteilung notwendig ist, dass eine höhere Instanz beziehungsweise eine gleichgestellte Instanz diese

Aufsicht übernimmt. Durch den Grosse Rat wäre auch eine grössere Unabhängigkeit gewährleistet. Ich sehe das Problem der Wahl auch, aber auch die Regierung nimmt nicht immer nur apolitische Wahlen vor. So schlimm wäre es nicht, wenn es etwas verpolitisiert würde.

Man komme mir nicht mit dem Bund, denn beim Bund ist es so, dass der Bundesrat den Datenschutzbeauftragten wählt, aber beim Bund hat man noch eine eidgenössische Datenschutzkommission. Diese hat verschiedene Funktionen und Befugnisse gegenüber diesem Datenschutzbeauftragten und gibt ihm damit eine grössere Unabhängigkeit.

Ich meine, dass der Grosse Rat ruhig seine Verantwortung übernehmen kann. Es kann ja irgend eine Kommission diese Auswahl und einen Vorentscheid treffen und dann einen Antrag stellen, wen man zu wählen hat.

Ich hatte noch ein Argument als Referenz gegenüber den Gemeinden. Wenn man sagt, dass es auch für die Gemeinden gilt, muss es auch vom Grosse Rat sein. Ansonsten stellt sich die Regierung über die Gemeinden. Also da habe ich etwas Mühe.

Ich bin aber im Moment ausser Stande zu sagen – ich komme dann beim Rückkommensantrag darauf zurück – wie Artikel 1 Absatz 3 nun definitiv lautet. Darum ziehe ich meinen Antrag auf Wahl durch den Grosse Rat zurück.

Portner zieht den Antrag der Kommisionsminderheit zurück.

Abstimmung:

Für den Antrag von Kommisionsmehrheit und Regierung	81 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Art. 8, 2. Aufgaben; Art. 9, Arbeitsweise; Art. 10, Verschwiegenheitspflicht; Art. 11, Ausführungsbestimmungen; Art. 12, Übergangsbestimmungen; Art. 13, Inkrafttreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Portner: Ich komme noch zurück auf meine Offenbarung und möchte vom Kommissionspräsidenten oder vom Ständesvizepräsidenten hören, wie Artikel 1 Absatz 3 lautet. Ich möchte einfach wissen, was jetzt gilt.

Luzi, Kommissionspräsident: Wenn ich richtig registriert habe, so lautet Absatz 3 nun: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Gemeinden, Gemeindeverbindungen und Kreise.“

Schlussabstimmungen:

Für den Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 507 der Botschaft	81 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Für die Abschreibung der Motionen gemäss Ziffer 3 auf Seite 507 der Botschaft	83 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Luzi, Kommissionspräsident: Ich danke Ihnen für die Beratung dieses Gesetzes, ich danke Herrn Regierungspräsident und seinen Mitarbeitern im Departement für ihre Mitarbeit.

Mit dieser Verabschiedung zu Handen der Volksabstimmung ist das Gesetz aber noch nicht über die Bühne. Unsere Aufgabe ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere – und das ist meine persönliche Bemerkung – mit der Streichung dieses Nebensatzes in Artikel 1 Absatz 3 wird es nicht einfacher, dieses Gesetz über die Volksabstimmung zu bringen. Sie haben noch eine Aufgabe bevor und ich erwarte Ihre Mitarbeit auch bei der Abstimmung.

Postulat Nick betreffend Überprüfung der Finanzierung der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex)
(Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 213)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Gemäss Art. 31 Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) ist der Bereich der häuslichen Pflege und Betreuung eine Gemeindeaufgabe. Die Gemeinden haben gemäss dieser Bestimmung für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung zu sorgen.

Der Kanton gewährt den von ihm als beitragsberechtigten anerkannten Institutionen der häuslichen Pflege und Betreuung jährliche Beiträge in der Höhe von 50 Prozent des Defizites der engeren Betriebsrechnung. Die Gemeinden und die Trägerschaften haben das nach Abzug der kantonalen Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihrer kommunalen und regionalen Institutionen zu übernehmen.

Mit der heute praktizierten Abgeltung der Defizite der öffentlichen Spitäler, der Psychiatrischen Kliniken, der Pflegeheime und Spitex-Dienste existieren weder für Patienten, Leistungserbringer, Krankenversicherer noch für die öffentliche Hand jene marktwirtschaftlichen Finanzierungsstrukturen, die einen wirtschaftlichen und zweckmässigen Mitteleinsatz sicherstellen. Im Bericht über das Regierungsprogramm für die Jahre 2001 - 2004 hat sich die Regierung deshalb die Einführung einer anreizorientierten Finanzierung der Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Dienste zum Ziel gesetzt.

Im Alters- und Pflegeheimbereich hat der Grosse Rat in der vergangenen Oktobersession ein dieser Zielsetzung entsprechendes neues Finanzierungsmodell beschlossen.

Im Spitalbereich ist derzeit eine Arbeitsgruppe im Auftrage des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes mit der Erarbeitung eines neuen Finanzierungsmodells befasst.

Im Sinne der vorerwähnten Zielsetzung gilt es, auch für den Spitex-Bereich eine neue Finanzierungsform zu entwickeln. Im Rahmen der entsprechenden Arbeiten ist zu prüfen, inwieweit die Eckpunkte des für den stationären Langzeitbereich beschlossenen neuen Finanzierungsmodells auch auf den Spitex-Bereich übertragen werden können.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen erklärt sich die Regierung bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Antrag der Regierung

Überweisung des Postulates.

Abstimmung:

Für die Überweisung des Postulates
Dagegen

61 Stimmen
0 Stimmen

Postulat Suter betreffend direkte Medikamentenabgabe (DMA) durch den Arzt

(Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 220)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Mit der im Rahmen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 eingeführten Beschränkung der Selbstdispensation der Ärzte (Abgabe von Heilmitteln) wurden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Aufgabenteilung zwischen Arzt und Apotheker
- Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln Tag und Nacht
- Einführung eines kostengünstigen Arzneimittellabgabesystems
- Schaffung der wirtschaftlichen Grundlage für die Weiterführung bestehender wie auch die Eröffnung neuer Apotheken

Die Erhaltung und Erweiterung des Apothekernetzes ist für die Versorgung der Bevölkerung bedeutungsvoll, da eine umfassende Lagerhaltung an Heilmitteln nur von einer Apotheke geführt werden kann.

Seit dem In-Kraft-Treten des Gesundheitsgesetzes wurden im Kanton folgende elf Apotheken neu eröffnet: die Fortuna Apotheke, Chur, die Montalin-Apotheke, Chur, die Giacometti-Apotheke, Chur, die Vereina-Apotheke, Klosters, die Gallerie Apotheke, St. Moritz, die Farmacia Sette Porte, Grono, die Roseg-Apotheke, Pontresina, die Apotheke Desertina, Disentis/Mustér, die Apotheke Zurburg, Maienfeld, die Bahnhof Apotheke, Landquart, und die L'Altra Farmacia, Roveredo. Geschlossen wurden lediglich die Rätische Apotheke in Davos und die Apotheke in Schiers infolge Hinschied des Apothekers. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Beschränkung des Selbstdispensationsrechtes der Ärzte dazu beigetragen hat, das Apothekennetz im Kanton zu erweitern. Inwieweit mit der Beschränkung der Selbstdispensation der Ärzte eine positive Beeinflussung der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen erreicht werden konnte, lässt sich nur durch eine wissenschaftliche Untersuchung abklären. Die Beurteilungen der Ärzte und der Apotheker weichen jedenfalls deutlich voneinander ab. Einzubeziehen in die Beurteilung gilt es auch den Umstand, dass die Bevölkerung, wenn ihr in der Nähe eine Apotheke zur Verfügung steht, nicht gezwungen ist, unter Kostenfolge einen Arzt aufzusuchen, um nicht rezeptpflichtige Heilmittel zu beziehen.

Die Aussage im Postulat, dass die Medikamentenkosten pro Kopf bei der direkten Medikamentenabgabe durch den Arzt am günstigsten ausfallen, ist nicht erhärtet und auch nicht logisch, sind doch die Apotheken nur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes berechtigt, Medikamente zu Lasten der Krankenversicherung zu verkaufen. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der Patient oder die Patientin die gleichen Medikamente benötigen, unbesehen ob der Arzt diese direkt abgibt oder sie verschreibt. Damit ist aber auch davon auszugehen, dass, unbesehen ob der Arzt die Medikamente direkt abgibt oder diese verschreibt, dieselben Kosten resultieren. Ab 1. Januar 2001 sind die Apotheken gar berechtigt, an Stelle des Originalpräparats ein kostengünstigeres Generikum (Nachahmerpräparat) abzugeben, sofern der verschreibende Arzt nicht ausdrücklich das Originalpräparat verlangt.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen sieht die Regierung keinen Anlass, die gesetzliche Regelung der Beschränkung des Selbstdispensationsrechtes der Ärzte zu überprüfen.

Sie beantragt entsprechend dem Grossen Rat, das Postulat abzulehnen.

Antrag der Regierung

Ablehnung des Postulates.

Suter: Zwei Bemerkungen vorweg. Der Vorstoss, den wir hier diskutieren, verlangt keine Umstellung vom heutigen Mischsystem der Medikamentenabgabe auf das alte System, sondern lediglich die Überprüfung von Vor- und Nachteilen der beiden bis heute in Graubünden praktizierten Systeme. Die heftige Reaktion des Bündner Apothekervereins und die ungenaue Berichterstattung in den Tageszeitungen veranlassen mich, mein Votum etwas umfassender zu gestalten, als was ich es ursprünglich vorgehabt habe.

Das schweizerische Gesundheitswesen und der Medikamentenmarkt sind in Bewegung. Auf Bundesebene wird über ein neues Heilmittelgesetz debattiert. Eine weitere KVG-Revision steht vor der Tür. Per 01.01.2001 gelten zudem für die Apotheken wie auch für selbstdispensierende Ärzte neue Verordnungen. Es handelt sich dabei um die Verordnungen über die Krankenversicherung KVV und die Krankenpflegeleistungsverordnung KLV. Diese Verordnungen sind die Basis für ein neues Abgeltungsmodell, das die Entschädigungen pro Medikament für die Industrie, die Grossisten und die Leistungserbringer, eben die Apotheken und Ärzte, regelt und den Apotheken eine neue Einnahmequelle, eine tarifliche Abgeltung über den eigentlichen Medikamentenpreis hinaus beinhaltet. In diesem rechtlich veränderten Umfeld scheint es mir wichtig, dass wir auch im Kanton Graubünden die Medikamentenabgabe an die Patienten neu beurteilen. Dies insbesondere auch bezüglich eines kostengünstigen Gesundheitswesens, wie dies das neue KVG verlangt.

Die Antwort der Bündner Regierung befriedigt mich in dieser Form nicht. Sie ist einseitig und geht meines Erachtens zu wenig auf die eigentliche Fragestellung ein. Zudem komme ich basierend auf den zitierten Zielsetzungen unseres Gesundheitsgesetzes zu einer leicht anderen Beurteilung der Situation.

1. Für unsere Bevölkerung ist es tatsächlich sehr wichtig, zu Tag und zu Nacht mit Heilmitteln bedient zu werden. Dabei ist aber keine über die normale Patientenapotheke hinausgehende Lagerung von Heilmitteln nötig. Ein dispensierender Arzt hat im Kanton Graubünden zwischen 600 und 800 verschiedene Präparate an Lager. Damit kann jeder Fall behandelt werden. Sollte tatsächlich, was scheinbar kaum vorkommt, ein ganz spezielles Medikament nötig sein, so sind im Kanton verschiedene Spitäler mit einer Spitalapotheke ansässig. Zudem können die Grossisten heute sehr schnell Medikamente liefern.

Mit anderen Worten, zur Erhaltung einer guten Versorgung ist eine so genannte Apotheke nicht unbedingt nötig. Im Gegenteil. Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln ist sogar besser, wenn die Ärzte überall Medikamente abgeben dürften. Denn die Anzahl Ärzte ist bekanntlich wesentlich höher als jene der Apotheken. Zudem führen diese einen gut organisierten Notfalldienst und zwar Tag und Nacht. Die Verantwortung für die Behandlung liegt in letzter Instanz auch bei den Ärzten.

2. Für die Patientinnen und Patienten ist es viel einfacher, Medikamente direkt nach einer Konsultation beim Arzt zu erhalten. Als Churerin ärgert es mich etwas, dass ich heute nach einer Behandlung bei meinem Hausarzt die nächste Apotheke aufsuchen muss. Spätabends oder

Sonntags muss ich nach dem Besuch beim Arzt sogar noch ausfindig machen, welche Apotheke offen hat und unter Umständen auch einen recht weiten Weg in Kauf nehmen.

Früher, als ich noch jünger war, also vor etwa zehn Jahren, bekam ich das Medikament direkt beim Arzt. Das waren noch Zeiten. Heute muss ich zudem im Auftrag kranker oder auch verunfallter Familienangehöriger, Nachbarn oder Bekannten mit einem Rezept in der Hand eine Apotheke aufsuchen.

3. Meines Wissens lässt die Handels- und Gewerbefreiheit oder Wirtschaftsfreiheit, wie sie heute genannt wird, nicht zu, dass Strukturpolitik betrieben wird. Der Artikel 36 unseres Gesundheitsgesetzes, der eine wirtschaftliche Grundlage für die Weiterführung bestehender wie auch die Eröffnung neuer Apotheken zum Ziel hat, steht deshalb im Widerspruch zur Bundesverfassung. Die Wirtschaftsfreiheit, so habe ich mir auch von Juristen sagen lassen, erlaubt nur gesundheitspolizeiliche, nicht aber gesundheits- oder besser gesagt strukturpolitische Einschränkungen. Der Schutz der Apotheken vor den selbstdispensierenden Ärzten, wie er vom Gesetz her besteht, könnte deshalb auch recht fraglich sein.

4. Die Aufzählung der Regierung bezüglich der neuen Apotheken zeigt deutlich, wie wenig das Gesetz genützt hat. Während heute über 100 Ärzten das Recht zur Medikamentenabgabe verwehrt ist, konnten in dieser Zeit nur gerade 11 neue Apotheken aufmachen. Zudem an Standorten wie in Chur, wo es vorher schon Apotheken gegeben hat. Diese Zahlen sind der Beweis dafür, dass mit der Gesetzesänderung von 1984 für die Patienten insgesamt eher schlechtere Verhältnisse geschaffen wurden.

5. Was schliesslich die finanzielle Situation angeht, so kann mit den Konkordanzahlen der Krankenkassen deutlich aufgezeigt werden, dass mit dem Systemwechsel und nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren der grosse Sprung bei den Medikamentenkosten gekommen ist. Was immer auch die Gründe sein mögen, die Zahlen sprechen Bände. Zudem gilt der Grundsatz, dass die Kantone mit reiner Selbstdispensation eindeutig die tiefsten Medikamentenkosten pro versicherte Person haben. Es kommt daher nicht von ungefähr, dass die Krankenkassen verschiedene Abgabekanäle, auch den Versand von Medikamenten befürworten und grundsätzlich gegen wettbewerbsbeschränkende Lösungen sind.

Aus all diesen Gründen beantrage ich Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, das Postulat entgegen des regierungsrätlichen Antrags zu überweisen. Eine getreue Umsetzung des KVGs verlangt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der heutigen Medikamentenabgabekanäle. Insofern würde ich es ausserordentlich begrüessen, wenn die Regierung eine Überprüfung des Entscheides aus dem Jahre 1984 bezüglich der neuen rechtlichen Rahmenordnung, der Verfassungsmässigkeit, der Patientenbedürfnisse sowie der finanziellen Konsequenzen vornehmen würde. Sie kann dazu meiner Meinung nach gerne einen kleinen wissenschaftlichen Auftrag an unsere Fachhochschule geben wie sie dies in ihrer Antwort antönt. Auf Grund einer solchen Analyse können wir erst beurteilen, welches System wem und welche Vor- und Nachteile bringt.

Wenn aber einzelne direktbetroffene Partner im Gesundheitswesen selbst Abklärungen verhindern und sich einzig für die eigenen Interessen einsetzen, stehen wir im Kampf gegen die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen machtlos da.

Deshalb bitte ich Sie, mein Postulat im Sinne einer modernen und zukunftsgerichteten Gesundheitspolitik zu überweisen, nochmals mit dem Hinweis, was ich eingangs gesagt habe: Es geht mir nicht darum, das eine oder das andere System zu unterstützen, sondern es geht mir darum, die beiden Systeme zu vergleichen. Wir sind der einzige Kanton in der Schweiz, der diese Möglichkeit hat, weil wir schon mit beiden Systemen Erfahrungen haben.

Portner: Gestatten Sie mir vorweg eine Bemerkung. Es ist Zeit, den Patienten in den Mittelpunkt gesundheitspolitischer Diskussionen zu stellen.

Jetzt noch einige juristische Überlegungen, soweit meine Vorrednerin diese nicht schon vorgebracht hat. Das vorliegende Postulat sollte meines Erachtens auch aus juristischer Sicht überwiesen werden. Wer die jüngste Rechtsprechung in den Kantonen und des Bundesgerichts kennt, muss eingestehen, dass zumindest das Motiv unseres Artikels 36 des Gesundheitsgesetzes verfassungsrechtlich kritisch zu würdigen ist. Die langjährige Praxis des Bundesgerichtes lautet, dass bei Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit respektive der Wirtschaftsfreiheit, keine wirtschaftspolitisch motivierten Massnahmen zulässig sind. Einzig wirtschaftspolizeiliche oder im Fall der Apotheken gesundheitspolizeiliche Eingriffe sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Wenn die Regierung nun schreibt, dass die Einschränkung der Selbstdispensation der Ärzte insbesondere das Ziel verfolgt zur Schaffung der wirtschaftlichen Grundlage für die Weiterführung bestehender wie auch die Eröffnung neuer Apotheken beizutragen, so sind dies wirtschaftspolitisch oder besser gesagt strukturpolitische Ziele. Diese sind, wie erwähnt, von der Bundesverfassung her unzulässig. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hatte 1998 eine ähnliche Fragestellung in diesem Zusammenhang zu beantworten und hielt dort fest:

„Für Zürich, §17 Gesundheitsgesetz dürfe indessen nicht als Vorschrift zum Schutze der Existenz der öffentlichen Apotheken verstanden werden. Sollte durch den Umsatzrückgang bei den öffentlichen Apotheken deren Existenzgrundlage und damit mittelbar auch die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln gefährdet werden, so wäre allein der Bund bei Erfüllung der Voraussetzungen von damals noch Artikel 31^{bis} der Bundesverfassung befugt, in Bundesgesetzen oder allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichende, also gewerbepolitische Vorschriften zu erlassen, aber nicht der Kanton.“

Mit anderen Worten, als kantonales Parlament dürfen wir aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Gesetzgebung zulassen, die den Apotheken einen wirtschaftlichen Schutz bietet, dies dürfte einzig und allein der Bund. Nur dieser kann unter ganz bestimmten Voraussetzungen über seine Gesetzgebung gewerbepolitische Massnahmen zum Schutze der Apotheken treffen. Bisher ist der Bund aber diesbezüglich nicht aktiv geworden. Die Situation ist vielmehr so, dass unser Gesundheitsgesetz auch im Widerspruch zum KVG steht. In Artikel 37 KVG können wir lesen, dass die Medikamentenversorgung vom Standpunkt der Patienten aus zu beurteilen ist und nicht vom Standort des Arztes.

Ich komme zum Schluss und beantrage Ihnen deshalb auch aus juristischer Sicht, das Postulat an die Regierung zu überweisen und das Verbot der Selbstdispensation rechtlich neu zu überprüfen. Ziel muss nämlich sein, dem Patienten den freien Entscheid zu überlassen, wo er seine ärztlich verordneten Medikamente beziehen will und kann.

Wettstein: Ich kann diesen rechtlichen Erwägungen von Grossrat Portner nichts hinzufügen. Ich sehe es von mir aus praktischer Sicht an. Es ist mir absolut bewusst, dass die steigenden Kosten im Gesundheitswesen uns veranlassen müssen, alles zu tun, damit wir sie in den Griff bekommen.

Ich habe auch Verständnis dafür, wenn Frau Grossrätin Suter die vom Arzt verschriebenen Medikamente gleich an Ort und Stelle mitnehmen möchte und nicht noch mühsam in der Stadt herumspringen möchte, um sie zu kaufen. Das ist etwa der gleiche Vorteil, wie wenn ich in der Migros neben Salat gleichzeitig auch Fleisch und Brot kaufen kann. Es gibt hier aber einen Unterschied. Über meinen Bedarf an Fleisch und Brot entscheide ich selbst, über meinen Bedarf an Medikamenten kann ich nicht selbst entscheiden, das macht der Arzt. Mir persönlich ist es viel lieber, wenn ich die Medikamente nicht von der Person verschrieben erhalte, die auch daran verdient. Ich ziehe es vor, wenn jemand die Medikamente verschreibt, der nicht daran verdient und ich sie an einer anderen Stelle kaufen kann. Aus diesem Grund bin ich persönlich nicht davon überzeugt, dass diese direkte Medikamentenabgabe tatsächlich zur Senkung der Kosten beiträgt.

Jetzt habe ich ein Problem mit dem Postulat. Frau Grossrätin Suter hat ausgeführt, dass es ihr lediglich um eine Überprüfung geht. Mit einer Überprüfung könnte ich leben. Im Postulat steht aber: „Die Postulanten bitten die Regierung im Sinne von Kosteneinsparungen und einer Liberalisierung auf den Entscheid um 1984 zurückzukommen.“ Ich verstehe das so, dass die Postulanten möchten, dass es geändert wird und dass nicht lediglich ein Bericht über die Situation abgefasst wird. Wenn es beim schriftlichen Text des Postulats bleibt, möchte ich nicht, dass es überwiesen wird.

Heinz: Mir ist bewusst, dass das Postulat der Ratskollegin Suter nicht von allen Grossräten und Grossrätinnen gleich verstanden und interpretiert wird. Das zurzeit geltende Mischsystem für die Abgabe von Arzneimitteln hat sich in Graubünden bewährt. Das hält die Regierung in ihrer Antwort fest. Es gibt jedoch Situationen, die für das Postulat sprechen. Gerade Behinderte, alleinstehende ältere Menschen haben schon Mühe einen Arzt aufzusuchen und dann anschliessend den Besuch eines Apothekers alleine zu meistern. Speziell wenn sie die Apotheke erreicht haben und in der Apotheke die so dringend benötigten Medikamente zurzeit nicht verfügbar sind.

Andere Tatsachen sprechen für die Beibehaltung des bisherigen Systems. Die abgelegenen Talschaften haben je länger je mehr Mühe Ärzte zu finden, die dort eine Praxis führen und die bereit sind, die Bevölkerung rund um die Uhr zu versorgen. Die finanziell interessante Medikamentenabgabe durch den Arzt in den peripheren Lagen hat bei dem bisherigen System einen teilweisen finanziellen Ausgleich zwischen der Ärzteschaft geschaffen. Vergessen wir nicht, dass die mit dem Postulat und der im Zusammenhang stehenden Liberalisierung bei den Apotheken Arbeitsplätze abgebaut werden und auf der anderen Seite mit gleichviel Händen einiges mehr verdient wird. Die ganze Übung bringt nach Aussagen von gewissen Fachleuten keine Kostensenkungen im Gesundheitswesen.

Die Gretchenfrage für mich ist, wie viel mehr sollen in Zukunft gewisse „Doktorli“ verdienen auf Kosten der Apotheken, wenn wir das Postulat überweisen? Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, meines Erachtens überwiegen die positiven Punkte bei dem bisherigen System und ich bitte Sie, so Leid es mir tut, das Postulat Suter abzulehnen.

Trepp: Als sehr Direktbetroffener möchte ich mich trotzdem kurz zu diesem Problem äussern, auch wenn ich damit riskiere, wie vor Jahresfrist nach der Budgetberatung zu den Chefärzthonoraren böse Kollegenbriefe zu erhalten. Insiderinnen und auch ein Insider kennen auch meine vier Seiten lange Replik dazu. Noch zur Klarstellung dies. Vor 16 Jahren stand ich nicht auf Seiten der Mehrheit der Bündner Ärzte. Meine Weigerung eine notabene erfolgreiche Werbekampagne mit 1'000.– Franken zur unbeschränkten Möglichkeit der ärztlichen Selbstdispensation mitzufinanzieren, kostete mich beinahe die Mitgliedschaft in der Bündner Ärztesgesellschaft und damit auch die Zulassung zu den Krankenkassen.

Nun, ich habe nicht vollständig die Seiten gewechselt, bin aber der Meinung, dass die Regierung sich die Sache etwas zu einfach gemacht hat. Ob dieser mindestens partielle Monopolschutz für Apotheken, die ja in erster Linie eine Ware umsetzen und nur in zweiter Linie in Konkurrenz zu den Ärzten beratend wirken, gerechtfertigt ist, muss sicher geprüft werden. Es geht hier ja wohlverstanden nur um rezeptpflichtige Medikamente. In Zeiten der Globalisierung, Flexibilisierung etc. besteht auch die Möglichkeit – ob Sie das gut oder schlecht finden – dass Patienten und Patientinnen Medikamente über E-Mail, Fax, Post oder Telefon direkt bei einer Versandapotheke im Unterland beziehen können, natürlich mit einem Rezept. Die Regierung hat auch nicht berücksichtigt, dass im neuen Tarmedtarif für die Ärzte nicht in erster Linie mit der Verkaufsmarge ein Gewinn erwirtschaftet werden soll, sondern dass mit der neu eingeführten markenunabhängigen Beratungsgebühr die intellektuelle Leistung entschädigt werden soll. Diese steht übrigens auch den Apothekerinnen und Apothekern zu.

Die Zeiten haben sich sicher geändert. Über Zahlen lässt sich bei uns wie auch kürzlich im Zürcher Kantonsrat heftig streiten. Letztlich geht es mit einigen Nuancen praktisch nur darum, wer einen grösseren Teil des Kuchens herauschinden kann. Ein Argument für die Beibehaltung der bisherigen Lösung könnte durchaus sein, dass es für den Ärztestand entwürdigend ist, wenn eine Ärztin oder ein Arzt mehr als die Hälfte ihres Einkommens mit dem Medikamentenhandel erzielt. Wie viel das neue Tarmedsystem hier ändert, bleibt offen.

Beim Bezug der Medikamente in der Apotheke gibt es aber gerade in unseren kleinräumigen Strukturen Probleme mit dem Arztgeheimnis. Dieses wird von allen Seiten Krankenkassen, Versicherungen, Controllers etc. immer mehr durchlöchert. Auf Grund medikamentöser Therapien kann in gewissen Situationen auch ein aussenstehender Laie ohne weiteres Rückschlüsse auf eine Diagnose ziehen. Dies ist vor allem bei psychiatrischen Leiden, bei HIV oder auch anderen chronischen Krankheiten sehr heikel. Besonders in einem Dorf, wo jeder jeden kennt. In dieser Hinsicht muss man auch die Stadt Chur miteinschliessen. Es ist deshalb durchaus prüfenswert, ob nicht im Interesse der Wahrung der Privatsphäre und des Arztgeheimnisses nicht auch bei Langzeitpatientinnen Ausnahmen von einer restriktiven Selbstdispensation zu ermöglichen wären.

Vielleicht kommt dieser Vorstoss etwas zu früh, weil Erfahrungen mit dem neuen Tarmedsystem noch fehlen. Aber die Regierung kann sich der Verantwortung nicht entziehen, die Sache gründlich zu studieren und uns bei gegebener Zeit Vorschläge zu unterbreiten. Diese Vorschläge sollten unabhängig von Partikularinteressen, sei es von Ärzten oder Apotheken, vor allem im Interesse erstens der Patienten und Patientinnen, zweitens der Arzneimittelsicherheit und drit-

tens der Kosteneffizienz ausfallen. In diesem Sinne bitte ich Sie alle, ohne Vorwegnahme des Resultates diesem Postulat zuzustimmen.

Noi: Io mi oppongo al postulato della deputata signora Suter per i seguenti motivi.

Il primo è un motivo di natura etica. La salute pubblica è un contesto particolarmente sensibile e difficile da controllare. Da una parte c'è chi detiene il sapere e sapere è, come sappiamo tutti, potere. Dall'altra parte c'è il paziente che non possiede elementi di valutazione, non può controllare la situazione e va quindi protetto. A questo scopo esistono leggi e regolamenti che vanno osservati. Esistono anche dei principi. Uno di questi principi è: chi prescrive non vende. Se altrimenti fosse, potrebbero nascere dei conflitti d'interesse. Il medico infatti potrebbe sentirsi più venditore che curatore o curante e non adempiere completamente a quei postulati deontologici, ai quali la sua professione lo obbligherebbe. Il secondo motivo è il rispetto dell'altro. Non si vede infatti perché, se esistono farmacie e farmacisti, queste e questi non debbano poter lavorare. Il terzo motivo, molto importante per la nostra Regione per esempio, è un motivo di natura economica. Solo nella Bassa Mesolcina esistono tre farmacie che occupano dodici persone. Questi posti di lavoro devono essere conservati. Non credo inoltre che la dispensazione di medicinali da parte di medici invece che dei farmacisti sia atta a ridurre i costi della sanità.

Ich beziehe mich auf die harte Seite des Postulates Suter und habe es genau so verstanden wie mein Vorredner, Herr Wettstein. Ich spreche vom Punkt, wo auf den Entscheid aus dem Jahr 1984 verwiesen wird. Ich möchte auch unterstreichen, dass es nicht nur ein Entscheid war, sondern ein Volksentscheid. Frau Suter möchte auf diesen Volksentscheid zurückkommen.

Ich lehne das Postulat von Grossrätin Suter aus drei Gründen ab:

1. Ethisch betrachtet birgt dieses Postulat Gefahren in sich, indem Medikamente von den gleichen Personen verschrieben und verkauft werden. Dies kann zu Interessenkonflikten führen und die Patienten könnten die Leidtragenden sein. Ich bin nicht ganz gleicher Meinung oder Auffassung wie Kollege Brüesch, dass die Integrität der Person immer genügt, um Missstände zu vermeiden. Der Mensch sollte nicht ein Versuchstier sein aber er ist sicher ein in Versuchung stehendes Tier. Fazit: Wer Medikamente verschreibt, verkauft nicht.
2. Zwischen den verschiedenen Berufsgattungen sollte man sich respektieren. Es ist sehr ungerecht, wenn Personen, welche eine anspruchsvolle Ausbildung auf sich genommen haben, nicht arbeiten können oder dürfen.
3. Die Arbeitsplätze, welche verschwinden würden, wenn die Ärzte die Selbstdispensation ausüben sollten. Aus dieser Überlegung sind natürlich Ärzte aus Ortschaften ausgenommen, wo keine Apotheken vorhanden sind. Dies trifft für das untere Misoix zum Beispiel nicht zu. Es sind dort drei Apotheken vorhanden. Sie beschäftigen rund zwölf Personen. Es sind Frauenarbeitsstellen und zwar so genannte qualifizierte Arbeitsstellen. Wir haben nicht viele solche Stellen im Misoix und es ist nicht einzusehen, dass diese Personen arbeitslos werden sollten. Dies würde uns keine Einsparungen bringen.

Deswegen bitte ich den Rat, die Reglementierung des Artikel 36 des Gesundheitsgesetzes nach wie vor zu beachten und das Postulat abzulehnen.

Claus: Als Jurist ist es mir ein direktes Bedürfnis noch einmal auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung hinzuweisen. Kollege Portner hat hier sehr weit ausgeholt, aber er trifft den Kern der Sache. Es ist notwendig, dass wir heute noch einmal über diese Regelung aus juristischer Sicht nachdenken. Dafür müssen wir sie überprüfen. Das ist der eine Grund, warum ich für diese Überprüfung geradestehe.

Der zweite Grund ist ein eher polemischer Grund, aber er ist vorhanden. Wenn sich ein Apothekerverein im Vorfeld einer Überprüfung mit diesen Mitteln, die er verwendet hat, ins Zeug legt, lässt mich das nachdenken, und es ist für mich ein weiterer Grund, diese Überprüfung vorzunehmen.

Hanimann: Als „College bestialis“ des Herrn Trepp darf ich mich sehr wohl zu dieser Materie äussern. Auch mir steht wie bereits meinen Vorrednern das Wohl des Patienten sehr im Vordergrund. Das Wohl von mir als Prämienzahler möchte ich hier nicht ganz ausser Acht lassen. Auch ich habe bemerkt, dass im Vorfeld dieser Behandlung des Postulates Suter durch die direktbetroffenen oder einen Teil der direktbetroffenen Kreise sehr viel Staub aufgewirbelt wurde. Mit Glanzpapier haben wir eine Broschüre erhalten, worin wir Behauptungen finden, die doch nur anhand von zwei Beispielen aufgezeigt, zum Teil zu korrigieren sind. Also, wenn wir das Ziel anschauen, so haben die Postulanten nicht die Wiedereinführung der Selbstdispensation im Kanton verlangt, sondern sie verlangen eine Überprüfung der bisherigen Situation. Wenn wir die Konsequenzen der Annahme des Postulates in dieser Vierfarben-Broschüre nachlesen, werden wir nicht dies wieder finden, was hier eigentlich im Rahmen des Postulates gefordert wurde.

Ich komme also nicht umhin, zu fragen, ob die Apotheken ein schlechtes Gewissen haben, wenn sie die zurzeit praktizierte Lösung mit einer solchen Vehemenz vertreten oder ob sie vielleicht sogar Angst vor dem Ergebnis einer Überprüfung haben. Einer Überprüfung, die im Rahmen dieses Postulates erfolgen sollte und die eigentlich nur eine Abklärung eines praktizierten Zustandes erwirken soll.

Die allfälligen Konsequenzen – Kollege Wettstein zur Präzisierung möchte ich das sagen – sind nachher möglich, die in der angedeuteten Form natürlich konkretisiert werden könnten. Die Konsequenzen aus einem allfälligen Resultat, das ich bewusst offen lasse und indem ich der Untersuchung bewusst nicht vorgreifen möchte, werden wir hier zu diskutieren haben, wie sie dann auch immer im Ergebnis vorliegt.

Unbestritten ist die Erhaltung eines Apothekennetzes für die flächendeckende Versorgung unseres Kantons. Unbestritten ist aber auch die direkte Medikamentenabgabe durch den Arzt aus dem gleichen Grund. Ebenso unbestritten ist aber auch, dass wir Massnahmen permanent zu prüfen haben, um Medikamentenkosten zu senken, die heute Milliarden umfassen. Wenn wir wissen, dass rund 25 Prozent der gesamten Kosten heute durch die Medikamentenabgabe verursacht werden, handelt es sich nicht um „Peanuts“. Die zwei traditionellen Abgabekanäle wurden aber in jüngster Zeit durch verschiedene Faktoren – positiv oder negativ, das wird diese angestrebte Untersuchung zeigen – beeinflusst. Zum einen werden neu als dritter Abgabekanal Versandapotheken unter gewissen Auflagen den Markt beeinflussen und zum anderen wird per 1. Januar 2001 ein neues Abgabemodell die ganze Abgabesituation hoffentlich, so meine ich positiv im Sinne der Kostensenkung beeinflussen. Genau diese zurzeit noch unbekannt Faktoren, die den Markt auf ihre Art beeinflussen, können wir noch nicht voraussehen, und diese haben wir nicht im Griff.

Gerade aus diesem Grund haben wir mit dem Postulat eine Möglichkeit, die unterschiedlichen Auffassungen, wie sie in der Antwort der Regierung durchaus festgestellt werden, die zwischen den Apotheken und den Ärzten im Bezug auf die Beurteilung dieser Sache besteht zu untersuchen. Es gibt also keinen Grund, diese gewünschte Untersuchung nicht zu machen und das Resultat dieser Überprüfung als Grundlage für eine neuerliche Diskussion mit allfälligen Konsequenzen für die Medikamentenabgabe zu untersuchen. Ich bin deshalb für Überweisung des Postulates.

Augustin: Was Frau Suter als Postulantin und ihre Mitunterzeichner Hanimann, Trepp und Claus versuchen, dürfen wir schlicht nicht zulassen. Sie versuchen ein Postulat umzuwenden. Herr Kollege Wettstein hat bereits darauf hingewiesen. Es wird in ihrem Postulat, Frau Suter und meine Herren, nicht verlangt, dass ein Bericht erstellt werden soll. Ich mag vielleicht Deutsch nicht ganz so gut verstehen, weil ich Romanisch sprechend aufgewachsen bin, aber wenn ich das, was hier zu Papier gebracht wurde, einigermaßen richtig verstehe, dann steht, dass Sie die Regierung bitten, auf den Entscheid von 1984 zurückzukommen. Das Zurückkommen heisst nichts anderes als ihn zu ändern, zu widerrufen.

Es geht also nicht um einen Bericht. Was uns hier vorgetäuscht wird ist nur angesichts einer vielleicht sich abzeichnender Niederlage, das Postulat noch zu retten, indem man einen Bericht verlangt. Das können wir aber formell nicht zulassen. Es steht Ihnen selbstverständlich offen, das Postulat zurückzuziehen und es neu zu formulieren und wieder einzubringen, mit dem Antrag, einen Bericht zur Abklärung zu machen, das können Sie machen.

Worum geht es hier eigentlich im Ganzen? Es geht um – Herr Hanimann hat bereits darauf hingewiesen – Milliarden und im Kanton Graubünden mindestens um Millionen. Über die Apotheken wurden im letzten Jahr – im Jahr 1999, das sind die letzten Zahlen, die erhältlich sind – 32,4 Millionen Medikamente abgegeben. Über den Arzt selber, also vom Arzt direkt verschrieben abgeben 27,2 Millionen. Das alles sind also Medikamente, die einerseits über den Apothekerkanal und andererseits nur über den Ärztekanal abgeben werden. Es geht genau um diese Millionen. Es geht also um viel Geld. Notabene um Geld, das ständig im Steigen begriffen ist. Die Medikamente der Apotheken sind von 1995 auf 1999 von 21 auf 32 Millionen gestiegen, notabene alles von den Ärzten verschrieben, nicht von den Apotheken. Die Kosten der Medikamente, die vom Arzt selber abgegeben wurden stiegen von 19,4 auf 27,2 Millionen, ebenfalls für die Periode 1995 bis 1999. Man muss noch Einschränkungen machen. Nicht erwähnt sind die Medikamentenabgabe durch die Spitäler, die sind statistisch gar nicht erfasst. Zweitens geht es nur um rezeptpflichtige Medikamente zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Es gibt daneben noch viele andere Medikamente, die anderweitig bezahlt werden.

Die Ärzte sind die Schaltstelle im Gesundheitswesen, das ist klar und das ist auch so vom neuen Krankenversicherungsgesetz gewollt und soll auch so bleiben. Das sollen im Prinzip nicht die Patienten sein, und das sollen auch nicht die Krankenversicherer sein. Die schon gar nicht. Es sind die Ärzte, die die Schaltstelle sind, um die Leiden der Menschen, die zu ihnen kommen, zu lindern und zu beheben. Die Ärzte sind heute aber unter Druck. Das Tarmed steht vor der Tür, wo einige mit ihren Honorarforderungen noch Reduktionen in Kauf nehmen werden müssen. Es geht um Diskussionen, wie Zulassungsbeschränkungen, um Aufhebung des Kontrahie-

rungszwanges, um eine Altersguillotine. Was tun die Ärzte angesichts dieser Ausgangslage? Sie versuchen, eine einmal verlorene, damals noch vorhandene Einnahmequelle wieder zurückzugewinnen. Die Ärzte streiten also um einen Zusatzverdienst, das müssen wir sehen, während es bei den Apothekern tatsächlich um ihre Existenz geht. Die Regierung hat darauf hingewiesen, wie viele neue Apotheken entstanden sind, dank der neuen Regelung seit 1984. Also, auf der einen Seite bestehen erhebliche Existenzprobleme, auf der anderen Seite geht es immerhin um Zusatzverdienst.

Schliesslich eine rechtliche Überlegung. Ich teile die Ansichten meiner Juristen nicht. Sie wissen aber bekanntlich, so viele Juristen, so viele Meinungen. Ich sage Ihnen rechtlich nur zwei Dinge. Einerseits gilt eine Richtlinie der EU vom 31. März 1992 selbstverständlich nicht „telquel“ für die autonome Schweiz. Aber die soll immerhin aufzeigen, dass das Postulat, welches hier unterbreitet wird, nicht Sinn macht. Diese EU-Richtlinie verlangt nämlich völlig zu Recht, dass die zur Verschreibung von Arzneimitteln berechtigten Personen ihre Aufgabe absolut objektiv erfüllen können. Das heisst, sie dürfen keinen direkten oder indirekten finanziellen Anreizen ausgesetzt sein. Es liegt auf der Hand, dass bei der Abgabe von Medikamenten in der Arztpraxis diese Objektivität nicht mehr gegeben ist. Herr Wettstein als Ökonom hat auf diese ökonomischen Anreize bereits zu Recht darauf hingewiesen.

Rechtlich ist schliesslich noch soviel zu erwähnen, dass ich mich nicht auf der Ebene der Verfassung bewege, sondern nur, aber immerhin auf der Ebene des Gesetzes. Artikel 37 Absatz 3 des KVGs steht meines Erachtens dem Postulat, so wie es hier gefordert wird, entgegen. Diese Bestimmung besagt nämlich, ich zitiere: „Die Kantone bestimmen unter welchen Voraussetzungen Ärzte und Ärztinnen mit einer kantonalen Bewilligung zur Führung einer Apotheke den zugelassenen Apothekern und Apothekerinnen gleichgestellt sind“. Und jetzt, das ist das Entscheidende: „Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Zugangsmöglichkeiten der Patienten und Patientinnen zu einer Apotheke“.

Meine Damen und Herren, ich interpretiere das Gesetz nicht selber, sonst sagen Sie, das sei subjektiv, das wäre es wahrscheinlich auch. Darum versuche ich mich auf eine Lehrmeinung abzustützen, nämlich auf Gebhard Eugster, publiziert im Standardwert über die Krankenversicherungen im schweizerischen Bundesverwaltungsrecht. Dieser Eugster schreibt wie folgt zu dem ganzen Problem: „Die Kantone sind in der Regelung der Selbstdispensation, auf Grund des Artikel 37 Absatz 3 KVG nicht mehr völlig frei. Sie müssen die Zulassung der Selbstdispensation vielmehr vom Kriterium der Zugangsmöglichkeit der Patienten zu einer Apotheke abhängig machen.“ Artikel 37 Absatz 3 Satz 2 KVG. Davon nicht betroffen ist die ärztliche Notfallapotheke, selbstverständlich.

Das bestehende Krankenversicherungsgesetz, auf das Frau Suter und die übrigen Postulantinnen und Postulanten hinweisen, steht gerade nicht auf dieser Basis wie das die Postulanten vorsehen. Es steht der direkten Medikamentenabgabe-Selbstdispensation durch die Ärzte entgegen, jedenfalls dort, wo eine Zugangsmöglichkeit zu einer Apotheke besteht. Wenn Sie wollen zitiere ich Ihnen noch die Randnote von Eugster, der den Begriff dann wie folgt ausdeutscht: „Die Selbstdispensation zulassenden Kantone haben diese dort auszuschliessen, wo im näheren Umkreis einer Bevölkerungsgruppe eine Apotheke existiert, die mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar ist.“

Das ist in etwa dazu zu sagen, meine ich, ohne in Subjektivität verfallen zu müssen. Das ist die Regelung, wie wir sie heute kennen. Das Postulat ist folglich abzulehnen. Wenn Frau Suter beliebt, ein neues Postulat einzureichen, dann steht ihr das selbstverständlich zu.

Bischoff: Ich bin froh, hat Herr Augustin vor mir das Wort gehabt. Ich möchte etwas zu diesen gesetzlichen Regelungen anfügen, die Herr Kollege Portner und Herr Kollege Claus ausgeführt haben. Es ist so, dass der Schweizer Apothekerverband gegenüber der Tierärzteschaft – ich bin auch Tierarzt – eine Klage an die Wettbewerbskommission hängig hat, um diese Wettbewerbsfreiheit gegenüber den veterinärmedizinischen Präparaten zu erwirken. Ich wäre froh, wenn Herr Augustin mir die gesetzlichen Grundlagen geben würde, damit ich dementsprechend handeln kann, um dieser Klage geschlossen und wirklich auch mit guten Argumenten entgegenzutreten.

Als Zweites möchte ich ihm auch sagen, dass der Bündner Apothekerverband sich mit dieser Broschüre natürlich selbst ein bisschen relativiert. Wenn man auf der letzten Seite nachliest, steht im „Cash“ von Herrn Dr. Bochand, Präsident des Basler Apothekervereins, geschrieben – ich zitiere: „Die steigenden Gesundheitskosten sind nicht über den verhältnismässig kleinen Anteil der Distribution Apothekergrossisten in den Griff zu bekommen. Erstens machen die Medikamentenkosten seit Jahrzehnten nur 10 bis 12 Prozent der Gesamtkosten aus, zudem liegt die Ursache der hohen Medikamentenpreise in der Schweiz in den massiv überhöhten Exfactorypreisen der Industrie.“ Zitat geschlossen.

Ich glaube, damit relativiert sich auch diese Diskussion. Es geht nicht um Riesengewinne, die von den Ärzten zu den Apotheken und umgekehrt verschoben werden. Sondern es geht wirklich um eine Überprüfung der Situation, die sich seit 1984 geändert hat. Ich bin deshalb für Überweisung des Postulats.

Nick: Worum geht es? Die zentrale Frage, die wir heute beantworten müssen, lautet doch: Findet mit einer allfälligen Neuregelung der Abgangskanäle „nur“ eine Umlagerung zwischen Apotheken und Ärzten statt oder können die Gesundheitskosten gesenkt werden? Das ist die Gretchenfrage und darum geht es.

Eine reine Umlagerung der Kosten bedeutet, dass wir Strukturpolitik betreiben. Strukturpolitik über das Gesundheitsgesetz ist nach meiner Meinung doch eher problematisch. Im Gegensatz zu einigen Vorrednerinnen und Vorrednern vertrete ich die Ansicht, dass mit der Wahl des Vertriebskanals tatsächlich kostendämpfende Effekte erzielt werden können. Ich stütze mich dabei insbesondere auf die so genannte Thuner Kostenstudie; Thuner, weil im Grossraum Thun durchgeführt. Diese zeigt ganz klar auf, dass die Wahl des Vertriebskanals Einfluss auf die Medikamentenkosten hat. Es gäbe nun in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe von Argumenten, die aufzuführen wären, aber aus Zeitgründen – wir möchten ja alle um 17.00 Uhr aufhören – verzichte ich, mit einer Ausnahme.

Ab 01.01.2000 tritt für den Verkauf von Medikamenten ein neues Abgeltungsmodell in Kraft. Mit diesem Abgeltungsmodell entstehen zum Teil unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen Vertriebskanäle. Ratskollege Heinz beurteilt die Vergangenheit, ich teile zum Teil Ihre Ansicht. In der Vergangenheit war das so, aber in der Zukunft wird es anders sein. Es ist somit in Bezug auf die Kosten nicht unerheblich, welcher Vertriebskanal gewählt wird. Die Aussage

der Regierung, der Vertrieb der Medikamente über die verschiedenen Abgabekanäle die gleichen Gesundheitskosten verursachen würden, kann ich somit nicht teilen. Vor allem was die Zukunft betrifft. Und darum geht es ja.

Übrigens gibt es mindestens drei oder vier Abgabekanäle, nicht nur zwei, wie in der regierungsrätlichen Antwort dargelegt, nämlich Versandapotheken, Spitäler, Ärzte und eben die traditionellen Ärzte und die Apotheken. Damit ist klar gesagt, dass sich die Situation seit der Einführung der heutigen Lösung im Jahre 1985 wesentlich geändert hat und dass die Wahl der Absatzkanäle die Medikamentenkosten beeinflussen.

Der Kanton, die Krankenversicherer, die Leistungserbringer haben in letzter Zeit grosse Anstrengungen unternommen, um die Kosten zu dämpfen. Mit der Verabschiedung des Krankenpflegegesetzes zu Händen der Volksabstimmung, in der letzten Session, haben wir im Bereich der stationären Alterspflege Anreize zur Kostendämpfung gesetzt. Für den Bereich Spitalfinanzierung, also die Akutversorgung ist eine Arbeitsgruppe an der Arbeit. Im Spitexbereich haben Sie das Postulat vor wenigen Minuten überwiesen, vielen Dank. Ich glaube, auch da haben wir diesen Schritt bestritten. Dies sind alles Massnahmen, um das Gesundheitswesen zu optimieren und die Kostensteigerung einzudämmen.

Auch der Kostenbericht – Sie kennen diesen – zielt mit 23 Massnahmen in die gleiche Richtung. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, weshalb der Medikamentenbereich von diesen Bemühungen ausgeklammert werden soll. Es ist inkonsequent, wenn wir den Bereich Medikamentenabgabe zur geschützten Werkstatt erklären. Selbstverständlich bin ich mir dabei bewusst, dass die Medikamentenkosten auch – ich betone auch – von anderen Faktoren abhängen, die sind schon genannt worden, die wir auf kantonaler Ebene selbstverständlich nicht beeinflussen können. Aber dies entbindet uns nicht von der Pflicht, unser System zu überprüfen.

Die Diskussion zeigt, dass wir uns zum Teil mit ungesicherten und zum Teil widersprüchlichen Daten befassen. Wenn Unsicherheit darüber besteht, ob eine Änderung der heutigen Regelung etwas bringt oder nicht, so sollten wir zumindest eines tun, nämlich Handlungsspielraum schaffen. Handlungsspielraum für Parlament und für die Regierung, der uns ermöglicht, die Situation zu überprüfen. Nicht mehr aber auch nicht weniger. Das Parlament kann, nachdem die Fakten auf dem Tisch liegen, bei einer allfälligen – ich betone allfälligen – Revision des Gesundheitsgesetzes selbstverständlich Einfluss nehmen. Handlungsspielraum schaffen wir jedoch nur, wenn wir dieses Postulat überweisen. Wir vergeben uns nichts, wenn wir die Situation einmal gründlich analysieren, ganz im Gegenteil. Andernfalls aber zementieren wir die heutige Situation in einem sich ständig wandelnden Umfeld.

Was wir heute beschliessen hat aber noch eine weitere Dimension. Der Entscheid, den wir heute fällen, hat auch eine gewisse Signalwirkung für das übrige Gesundheitswesen. In der Spital- und Heimlandschaft werden grösste Sparanstrengungen unternommen. So ist beispielsweise der engere Betriebsaufwand der Spitäler von 1998 auf 1999 um 0,3 Prozent gesunken. Wenn wir nun den Medikamentenbereich, also einen 60-Millionenmarkt, vor einer Analyse ausklammern – ich teile die Ansicht von Ratskollege Augustin nicht, es geht vorgemerkt um eine Überprüfung, und ich komme nochmals darauf zurück – so würden wir völlig falsche Signale setzen. Es wird nicht einfach sein, den Leistungserbringern zu erklären, weshalb auf der einen Seite rigorose Sparmassnahmen durchgeführt werden müssen und anderer-

seits nicht einmal die Bereitschaft besteht, den Medikamentenbereich zu überprüfen. Der Medikamentenmarkt Schweiz befindet sich in einem starken Wandel und wir sollten Handlungsspielraum schaffen.

Herr Ratskollege Augustin, auf den Entscheid zurückkommen – ich bin auch Romane und habe also wahrscheinlich die gleichen Schwierigkeiten – heisst nicht auf den „Status Ante“ zurückkommen, selbstverständlich nicht. Es heisst, dass man analysiert und nach einer adäquaten Lösung für die Zukunft sucht, das heisst, auf den Entscheid zurückkommen. Es geht für mich auch nicht um das eine oder andere System, es geht mir nicht um die Ärzte oder um die Apotheker, es geht mir um die Glaubwürdigkeit, es geht mir um die Gleichbehandlung aller Leistungserbringer in Bezug auf die Kosteneindämmung. In diesem Sinne rege ich an, dass wir das Postulat überweisen.

Koch: Wir hechten wieder einmal dem Ende unserer Kurzsessionen entgegen. Heute Morgen hat es mir hier sehr gut gefallen, weil die Verschiedenheit dieses Kantons wieder einmal zur Geltung kam.

Ich möchte erwähnen, dass Kollege Augustin viele Punkte meiner Wortmeldung vorweggenommen hat. Die Massivität der Gegenkampagne der Apotheken kann man verstehen, wenn man die Selbstdispensationsdebatte 1984 in diesem Saal erlebt hat. Wir haben heute ein Münsterchen, nämlich nur eine Überprüfung. Wenn es dann los geht, reservieren wir jetzt schon sicher einen Tag dafür.

Das Postulat von Kollegin Suter haben wir 1984 – Kollege Luzi nickt mir zu – ausgiebig diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass die heutige Lösung die beste ist. Die Regierung hat nun das Ganze überprüft, sie hat sicher nicht nur geschrieben, sie nehme es nicht an. Sie hat die Annahme überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die heutige Lösung die beste ist. Kollege Augustin hat ja gesagt, das sei nicht eine Überprüfung, sondern man schreibe ganz bewusst, dass etwas geändert werden müsse. Kollegin Suter hat auch gesagt, dass es vom Gesetz her geändert werden muss.

Ich will nur noch zwei Dinge sagen, und zwar ist es: Der Arzt ist für mich sehr wichtig. Wenn er mir Medikamente verschreibt, hat er ein ganzes Sortiment. Wenn ich eine normale Krankheit habe, kann er mir das Medikament geben, er kann mir auch noch etwas mehr geben. Aber spezifisch gesehen bin ich doch sehr angewiesen auf das Medikament, das ich zum Überleben brauche. Wir haben in Davos die Situation, dass man um 18.25 Uhr von einem internationalen Kongress in die Apotheke gehen kann und sagen kann, man sei z.B. aus Indien und müsse ein spezielles Medikament haben. Um 01.30 Uhr in der Nacht kann man das Medikament in der Apotheke abholen. Diese Situation ist für uns sehr wesentlich. Ich glaube, auch für die ländlichen Gegenden ist es wesentlich, dass die bestehenden Apotheken weiterbestehen. Das ist auch sehr wichtig. Ich möchte der Zeit wegen schliessen und bin für ein Nein dieses Postulates.

Regierungspräsident Aliesch: Frau Suter hat es mehrfach betont – und verstärkt wurde ihre Äusserung noch durch Herrn Nick – dass es hier nur um eine Überprüfung ginge. Diese Aussagen – da muss ich mich den Ausführungen von Herrn Augustin anschliessen – stimmen einfach nicht mit dem Postulatstext überein und den haben wir im Departement und in der Regierung genau studiert. Verehrte Frau Suter, wenn es nur um eine objektive Überprüfung gehen würde, dann hätten wir das Postulat angenommen. Wir über-

prüfen die Situation sowieso im Hinblick auf die Revision des Gesundheitsgesetzes. Es ist ja zwingend, dass wir die Regelung überprüfen. Sie verlangen aber, dass die Regierung im Sinne von Kosteneinsparungen – wie Sie behaupten, ergäben sich über direkte Medikamentenabgabe durch den Arzt und einer Liberalisierung – auf den Entscheid von 1984 zurückkomme. Es war damals immerhin ein Volksentscheid. Herr Nick hat gefragt, worum es hier geht. Er hat die Frage an und für sich auch selber beantwortet, und Herr Nick weiss ganz genau, worum es geht. Er arbeitet ja für und mit den Hausärzten zusammen. Ich kann Ihnen die Frage auch ganz klar beantworten, worum es geht. Es geht um sehr viel Geld. Es geht aber auch, und das wurde auch zum Beispiel von Herrn Augustin gesagt, um Ausgaben der Krankenkassen und von uns Prämienzahlern. Es geht zugegebenermassen auch um die Existenz von Apotheken und auch um die Existenz der Ärzte, um die Einnahmen der Ärzte. Letztlich erleben wir hier doch schlicht und einfach einen Verteilungskampf, der – und das ist auch nichts Neues im Gesundheitswesen – sich auf der politischen Bühne abspielt und nicht unbedingt in einem Marktgeschehen. Weil es sich beim Gesundheitsmarkt nicht um einen Nachfragemarkt handelt, wie in den meisten anderen Wirtschaftsbereichen, sondern um einen typischen Angebotsmarkt. Wir bewegen uns zudem im Sozialversicherungsbereich, das macht die ganze Geschichte noch komplizierter.

Also, was heisst das? Wenn wir uns in einem Angebotsmarkt bewegen, bedeutet diese Aussage, dass der Umsatz wesentlich und weitgehend von der Angebotsseite – hier vom Arzt – gesteuert wird. Das bedingt politische definierte Lenkungsmechanismen. In diesem Angebotsmarkt bereitet uns heute in erster Linie die Mengenausweitung eine speziell grosse Sorge. Bei den Ärzten kommt hinzu, dass das bilaterale Abkommen mit der EU und der damit verbundenen Öffnung der Grenzen zu einem zusätzlichen Schub, sprich neuen Arztpraxen, führen wird. Das verunsichert die Ärzte stark, das begreife ich. Leider führt im Gesundheitswesen ein höheres Angebot nicht wie in fast allen anderen Wirtschaftsbereichen zu sinkenden Kosten, im Gegenteil. Die Mengenausweitung speziell im ambulanten Gebiet, ist mit beziehungsweise hauptverantwortlich für den Kostenanstieg. Das belegen alle Studien durchs Band hindurch.

Angesichts der hohen Zusatzeinnahmen für Ärzte – diese sind nicht marginal für den einzelnen Arzt – die sich aus der freien Medikamentenabgabe erzielen lassen, ist der Kampf um dieses Marktsegment zu akzeptieren, würde ich jetzt einmal sagen. Auch in dieser Art, wie er hier im Grossen Rat ausgetragen wird; auch wenn ich mit der Forderung nicht einverstanden bin, akzeptieren muss man diese Art des Verteilungskampfes. Es ist verständlich, dass es auch zu Verunsicherungen kommt, wenn mit Statistiken herumgeworfen wird und der Sekretär des Bündner Ärztevereins behauptet, es sei nicht gesetzeskonform, was wir da im Kanton geregelt hätten. Meine Juristen, die eigentlich nicht abhängig sein sollten, weder von Ärzte- noch Apothekerseite – und in der Regierung haben wir auch genügend Juristen – sind der Meinung, dass unsere Regelung im Kanton Graubünden gesetzeskonform ist. Dies nicht nur mit unserer Verfassung sondern auch mit Bundesrecht, sprich speziell dem KVG.

Ich gehe mit Ihnen einig, dass der Patient und die Patientin im Vordergrund stehen soll. Aber auch dieser Aspekt wird scheinbar von verschiedenen Seiten beleuchtet. Und der Anspruch des Patienten und der Patientin, wenn Sie sich diese Frage selber zu beantworten versuchen, ist doch, dass wir eine möglichst hohe Versorgungssicherheit haben, dass wir

auf eine kompetente Beratung zählen dürfen und dass wir Anspruch haben auf eine möglichst gute Gesundheitsversorgung. Dazu zähle ich auch die Medikamentenversorgung zu möglichst tiefen Kosten. Das ist sogar ein Auftrag des KVGs. Unter dieser Vorgabe haben Sie zu entscheiden. Sagen wir es doch auch offen: Den Ärzten und den Apothekern geht es bei diesem Streit in erster Linie – ich spreche jetzt nicht von Ihnen – ums eigene Portemonnaie. Das ist legitim, ich kritisiere das deshalb überhaupt nicht, sondern es soll einfach offen gesagt werden. Es soll nicht verbrämt werden mit irgend welchen anderen Argumenten.

Ich denke, dass angesichts dieser Ausgangslage auch die Patienten und die Krankenkassenprämienzahlerinnen möglicherweise zuerst ans Geld denken dürfen. Dort wo Ärzte schon heute Medikamente frei abgeben können, erzielen sie damit – das ist auch erwiesen – bis 40 Prozent ihres Gesamtumsatzes beziehungsweise ihrer Einnahmen. Können mehr von ihnen diese Einnahmequelle anzapfen, wächst naturgemäss der Anreiz, eine Praxis zu eröffnen. Es gibt nicht nur neue Apotheken, es gäbe dann noch den zusätzlichen Anreiz, neue Arztpraxen zu eröffnen. Die Verlockung ist gross, nur die eher teuren – ich möchte es einmal so formuliert haben – als die billigeren Medikamente abzugeben, wenn man selber von dieser Abgabe profitiert.

Deshalb auch der Hinweis, den Frau Noi zu Recht gemacht hat, dass jene, die Medikamente verschreiben, eigentlich nicht auch gleichzeitig diejenigen sein sollten, die die Medikamente verkaufen und Umsatzprovisionen einkassieren. Hinzu kommt auch, dass kein Arzt ein komplettes Medikamentensortiment führen kann. Für gewisse Medikamente würde man als Patient trotzdem zum Apotheker gehen müssen. Dass also mit dieser Einheit zwischen jenen, die verschreiben, und jenen, die von dieser Verschreibung noch profitieren, die Gesundheitskosten oder Kassenprämien nicht in den Griff zu bekommen sind, das sollte eigentlich klar sein. Um den Kostenanstieg zu verhindern – nicht betrachtet aus Sicht der Ärzte oder aus Sicht der Apotheken, wir sollten die Gesamtinteressen vor Augen haben – müssen halt Patienten und Patientinnen, Frau Suter, hie und da auf ein bisschen Bequemlichkeit verzichten. Nämlich auch auf die von den Ärzten beschworene Freiheit, das Medikament immer dort zu beziehen, wo es am bequemsten ist. Ob diese Freiheit des freien Medikamentenbezugs nur eine Scheinfreiheit ist oder nicht, müssen auch Sie beurteilen. Wenn der Herr Doktor dem Patienten oder der Patientin ein Medikament auf den Weg geben würde, obwohl die Apotheke gerade um die Hausecke ist, möchte ich jenen Patienten und jene Patientin sehen, der die Annahme dieses Medikamentes von seinem Doktor verweigert.

Nach unserer Auffassung käme es eher zu einer Monopolisierung der Medikamentenabgabe beim Arzt, wenn man die Abgabe völlig freilassen würde. Nötig ist nach unserer Überzeugung in der Regierung – da möchten wir schlicht nichts ändern, vor allem nicht in die Richtung, wie das gefordert worden ist – eine Lösung, bei der jene, die den Medikamenteneinsatz bestimmen, nicht noch selber finanziell davon profitieren. Eine Lösung, die eine regional gute Versorgung mit den Leistungen der Apotheken fördert und bei der die Interessen der Patientinnen und Patienten im Vordergrund stehen. Wir denken auch, dass wir die Lösung im Kanton Graubünden gefunden haben, wo die Ärzte die Erstversorgung und die Versorgung in Notfällen übernehmen.

In dem Sinne ist beschränkt auch eine Abgabe in Chur möglich, Frau Suter, wo die Selbstdispensation aber wie in Orten mit Apotheken, und nur dort, eingeschränkt ist. In vielen

Orten haben bei uns die Einwohner die Möglichkeit durch die gute Abdeckung mit Apotheken bei harmlosen Erkrankungen als erste Anlaufstelle ihre Apotheke aufzusuchen, was einen teureren Arztbesuch überflüssig macht. Dort, wo die Apotheken die Versorgung gewährleisten, braucht es keine Ärzte mit Privatapotheken. Es genügt, wenn diese wie bisher Medikamente für den Notfalldienst und die Erstversorgung bereithalten. Wir denken, dass sich unsere Bündner Lösung bewährt hat.

Es gibt ein weiteres Argument, das nicht erwähnt worden ist, das für mich aber sehr wichtig ist. Es gibt im Gesundheitswesen derzeit viel, viel dringendere Probleme als eine Neuregelung bei der Medikamentenabgabe. Dies umso mehr, als wir, wie wir denken, im Kanton Graubünden eine gute Lösung gefunden haben, um die uns auch andere Kantone beneiden. Wir bewegen uns in unserem Kanton zwischen einem Verbot der Selbstdispensation, wie es in verschiedenen EU-Staaten gilt, und der völligen Freiheit der Medikamentenabgabe mit entsprechend wenig Apotheken, wie das zum Teil in anderen Kantonen so geregelt ist. Ich warne aber davor, in der gesundheitspolitischen Auseinandersetzung auf einem absoluten Nebengeleis eine neue Frontlinie aufzubauen.

Wir alle, auch die Ärzte, die Apotheker und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben, so denke ich, wichtigeres zu tun. Wir haben Prioritäten zu setzen, uns auf die tatsächlichen Probleme zu konzentrieren, als die Kräfte in einer unnötigen Volksabstimmung – eine solche wäre für eine Neuregelung der Selbstdispensation notwendig – zu verzetteln. Ich denke beispielsweise an die Spitalfinanzierung in ihrer ganzen Breite. Ich muss Sie deshalb bitten, dem Antrag der Regierung zu folgen und das Postulat abzulehnen.

Abstimmung:

Für die Überweisung des Postulates	18 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen

Standesvizpräsident: Wir haben noch vier Interpellationen und ein Sachgeschäft. Ich schlage vor, dass wir diese vier Interpellationen auf die Januarsession verschieben und wir das Sachgeschäft behandeln.

Neubau eines Werkhofes mit Verwaltung in Ilanz (Botschaftenheft Nr. 5/2000-2001, Seite 449)

Eintreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Eintreten

Schmutz, Kommissionspräsident: Am 6. November 2000 war die Kommission vor Ort, um Gelände und Projekt anzuschauen. Dabei haben wir ausführlich die Informationen des Departementes abgeholt. Sämtliche von uns gestellten Fragen wurden von den Anwesenden beantwortet. Sie haben seit Montag die Möglichkeit erhalten, die farbigen Pläne im Foyer zu prüfen. Ausserdem liegt ein Ordner mit zusätzlichen Unterlagen neben dem Modell aus Gips auf dem Tisch. Damit jetzt nicht alle hinausstürmen, werde ich zum Projekt noch ein paar Worte sagen.

Der Neubau in Ilanz ist aus mehreren Gründen notwendig und richtig. Zum Beispiel hat das Strassenverkehrsamt

Stützpunkt Ilanz heute das Problem, dass Personen fast mehr mit Türöffnen anstatt mit Fahrzeug abnehmen beschäftigt sind. Zudem müssen beim Tiefbauamt die Fahrzeuge im Freien gewaschen, oder im Freien Kleinigkeiten repariert werden. Dies ist vor allem dem Personal, aber auch der Umwelt nicht zuzumuten. Die Wegstrecken zwischen den einzelnen jetzigen Standorten ist ungünstig. Der Strassenverkehr zum heutigen Strassenverkehrsamt Ilanz führt durch bewohntes Gebiet und ist nicht sehr angenehm. Um solche Umstände zu korrigieren ist dieser Bau vorgesehen. Dazu kommen die heutigen engen Platzverhältnisse. Dies muss korrigiert werden. Der Neubau kommt in einem Gebiet zu stehen, das einen Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse hat. So werden die Einwohner von Ilanz in Zukunft vom Zubringerverkehr des Tiefbauamtes und Strassenverkehrsamtes entlastet. Die vorgesehene Umfahrung Richtung Lugnez ist ebenfalls in der Nähe geplant, ein idealer Standort. Bei der Planung des Neubaus wurde der Minergiestandort vorgesehen. Die Fassadenverkleidung wird als Schutz und Wärmeisolation mit Lärchenschindeln versehen. So wird sich das Gebäude auch im Gebiet gut einfügen. Der Kanton hat eine Pflicht, ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Dass dieser Standard teurer und vielleicht nicht marktkonform ist kann sein, aber es gibt verschiedene gute Beispiele, dass es aus Sicht der ganzen Umwelt notwendig ist. Meist ergibt sich aus solchen Projekten langfristig nicht immer nur in Geld sichtbarer Nutzen.

Das Raumprogramm umfasst eine sinnvolle Zusammenfassung vom Bezirkstiefbau-, dem Strassenverkehrsamt und dem Amt für Wald nach der Reorganisation. Die drei Reservieräume sind so eingeteilt, dass auch ein vierter Benutzer integriert werden könnte. Auch das Konzept des Verkehrsflusses um das Gebäude, ist nach Meinung der Kommission gelungen. Das gemeinsam benutzte Haus und die Vorarbeit haben die Kommission überzeugt. Wir empfehlen einstimmig Eintreten.

Rizzi: Die Verkehrserschliessung und insbesondere die Strassenerschliessung gehört zu den Grundbedürfnissen der ländlichen Bevölkerung. Nur mit genügend ganzjähriger Zufahrt kann die dezentrale Besiedelung in unserem Kanton erhalten bleiben. Nebst dem Strassenausbau nimmt der Betrieb und Unterhalt unseres langen Hauptstrassen- und Verbindungsstrassennetzes einen wichtigen Stellenwert ein. Die Bezirkstiefbauämter erfüllen wertvolle Dienste in diesem Aufgabenbereich.

Das Bezirkstiefbauamt 6 in Ilanz zählt heute nebst einem Mitarbeiterstab von 23 Personen in den Stützpunkten Falendas und Ilanz über ca. 80 Maschinen und Geräte zur Bewältigung der Betriebs- und Unterhaltsarbeiten am Kantonsstrassennetz im Bündner Oberland. Ein solcher Betrieb kann nur effizient geführt werden, wenn dafür die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung steht. Das geplante Bauvorhaben eines neuen Werkhofes mit Verwaltung in Ilanz erfüllt die neuzeitlichen Anforderungen sowie in baulicher und wie auch in betrieblicher Hinsicht. Mit der Eingliederung der Aussendienststelle des Strassenverkehrsamtes sowie des Administrativsentrums des regionalen Forstdienstes können weitere Synergien genutzt werden.

Das Projekt vermag in der klar strukturieren Konzeption zu überzeugen. Die Gesamtkosten mit 14,86 Millionen Franken sind recht hoch gemessen am möglichen zukünftigen Nutzen aber vertretbar. Bezüglich der Wahl des Heizsystemes wurden nebst einer Ölheizung Holzschnitzelfeuerung wie auch die Wärmepumpen-Heizung mit Erdsonden evaluiert. Letz-

tere zwei Systeme erfüllen sowohl den ökonomischen wie auch die ökologischen Aspekte und werden weiter beurteilt. Persönlich hoffe ich, dass es möglich sein wird, eine Holzschnitzelheizung zu installieren.

Anhand des provisorischen Bauprogrammes wird mit einer relativ langen Bauzeit von 2 Jahren gerechnet. Mit dieser Vorgabe werden günstige Voraussetzungen für das regionale Gewerbe geschaffen, was sehr zu begrüßen ist. Ich bitte Sie, gestützt auf meine Ausführungen den Anträgen eins bis fünf der Regierung in der Botschaft auf Seite 465 zuzustimmen.

Heinz: Ich möchte noch einige Ergänzungen zu meinen Vorrednern anbringen. Die guten und bewährten Erfahrungen aus den bereits erstellten Werkhöfen von Davos und Samedan wurden in das Projekt Ilanz miteinbezogen. Die von der Regierung und zum Teil vom Grossen Rat erlassenen Vorschriften und Zielrichtungen im Bereich Hochbau wurden berücksichtigt, unter anderem – wie bereits erwähnt – einheimisches Holz für den Minienergiestandard und behindertengerechte und rollstuhlgängige Ausstattung des Gebäudes. Bei der Realisierung des Projektes haben Abklärungen der Kommission ergeben, dass bei der Kündigung der momentanen vom Kanton genutzten Räumlichkeiten keine Härtefälle eintreffen werden. Es ist auch vorgesehen, dass in Ilanz keine eigene Tankstelle errichtet wird, sondern der Treibstoff von den örtlichen Tankstellen bezogen wird.

Noch etwas Allgemeines: Zeitgerechte Bezirkstiefbauämter sind in unserem Kanton erstrebenswert und gerechtfertigt, denn Graubündens Kantonsstrassen sind die Lebensadern für viele Regionen und Talschaften. Es ist wichtig, dass diese teuren Strassen auch gepflegt und unterhalten werden bis in die abgelegensten Orten, denn dort leben auch Menschen, die eine Daseinsberechtigung haben. Um die Pflege und den Unterhalt der Strassen zu gewährleisten braucht es eine zeitgerechte Infrastruktur und Arbeitsplätze für die Mitarbeiter. Ich bin auch froh über die Aussage von Herr Regierungsrat Engler an der Kommissionssitzung, dass durch den Neubau in Ilanz keine dezentralen Arbeitsplätze im Strassenunterhalt aufgehoben oder nach Ilanz verlegt werden, ausser derjenige von Versam. Das heisst für mich, auch in diesem Kanton hat eine Trendwendung stattgefunden, denn die dezentralen Arbeitsplätze sind meistens unakademisch und für die ländlichen Gegenden sehr wichtig.

In diesem Zusammenhang habe ich noch eine Frage an Herr Regierungsrat Engler. Trifft es zu, dass der Bund beabsichtigt, den Unterhalt der Nationalstrasse in nächster Zukunft zu privatisieren? Wenn ja, wie wirkt sich das auf den Kanton Graubünden aus? Was sind die Folgen für die Haupt- und Nebenstrassen? Würden Unternehmungen ausserhalb des Kantons oder gar aus dem EU-Raum unsere Strassen pflegen und unterhalten, was ich, wie Sie mich kennen, nicht hoffe. Die Büroräumlichkeiten des Amtes für Wald sind meines Erachtens notwendig, jedoch etwas teuer. Das rührt vielleicht daher, dass ich „Oberholz“ zu Hause bin und es dort etwas mehr Murmeltiere als Bäume gibt.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Standesvizepäsident: Ich bitte Sie, im Saal zu bleiben, denn sonst haben wir Schwierigkeiten mit der Beschlussfähigkeit. Ich bitte auch diejenigen, die draussen sind, in den Saal zu kommen. Dieses Geschäft ist gut vorbereitet und kann darum mit wenig Aufwand bereinigt werden.

Es wurden extra vier Interpellation weggelassen; ich werde mich in der nächsten Präsidentenkonferenz dafür einsetzen,

dass nicht so viele anspruchsvolle Geschäfte in einer Session von drei Tagen untergebracht werden.

Federspiel: Das Bedürfnis für den Neubau des Werkhofes ist ausgewiesen und das Bauvorhaben ist gut konzipiert. Die Planer konnten Dank dem grosszügigen Platzangebot diverse Arbeitsstellen zusammenführen und somit die Betriebsabläufe optimieren. Das einheimische Baumaterial Holz wird in der Tragkonstruktion und für die Fassadenbekleidung berücksichtigt.

Grosse Mühe bereitet mir die gewählte Dachform. Aus dem Modell und den Plänen ist ersichtlich, dass die Dachkonstruktion auf einer einheitlichen Höhe von 708,00 Metern über Meer, also flach vorgesehen ist. Nach meiner Meinung haben bei diesem Element der Architekt und die Wettbewerbskommission versagt, kennt man doch die Problematik von Flachdächern. Was in der Erstellung vielleicht etwas preisgünstiger ausfällt, kann in 10 bis 15 Jahren zu einem Fass ohne Boden, hier ist es der Deckel, werden.

Die Gemeinde Domat Ems hat acht öffentliche Gebäude Baujahr 1968 bis 1986, die mit einem Flachdach abgedeckt sind. Von diesen mussten bereits sechs infolge Undichtheit aufwändig saniert werden. Erfahrungswerte für die Sanierung haben wir vom Hochbauamt der Stadt Chur erhalten, Betonung auf Erfahrungswerte. Gestern habe ich von Grossrat Luzi erfahren, dass das 5-jährige Mehrzweckhallendach in Cazis bereits undicht ist.

Wir können die notwendigen Kredite frei geben und dann ist das Geschäft für uns erledigt. Ich meine, dass die Verantwortung der Grossräte über die Amtszeit hinausgeht und wir bei der Verabschiedung solcher Geschäfte auf eine solide Bauausführung achten müssen. „Bauen wir heute solide und gut, haben die Grossräte in 15 Jahren auf uns keine Wut.“ – Das war ein Reim, der auch dichtet.

Der gradlinige Grundriss des Ilanzer Werkhof Projektes kann problemlos mit einem nach aussen geneigten Pultdach abgedeckt werden, ohne in irgend einer Weise an Funktionalität oder Ästhetik zu leiden. Anlässlich der Budgetdebatte hat Frau Regierungsrätin Widmer folgende Aussagen gemacht: „Wir haben keinen Spielraum für finanzielle Experimente.“ Sehr geehrter Herr Regierungsrat Engler, ich bitte Sie zu Händen des Protokolls die Zusicherung abzugeben, dass das Projekt ernsthaft geprüft wird und Sie mein Anliegen bei den Verantwortlichen, ohne dass ein parlamentarischer Vorstoss eingereicht wird, durchsetzen.

Marti: Wer neu baut, der hat vorerst zu beurteilen, ob die Notwendigkeit für einen Neubau beziehungsweise für zusätzliche Räume gegeben ist. Auf Grund der Botschaft, nicht auf Grund meiner Vorredner, darf der Bedarf grundsätzlich als ausgewiesen angesehen werden, obschon von einer Mininun zu einer Maxivariante gewechselt wird. Dies kostet natürlich mehr, weil auch mehr Platz und mehr Komfort vorhanden sein wird. Davon ausgegangen, dass der Platzbedarf tatsächlich ausser Frage steht, muss dieser zusätzliche Platz, egal ob in Miete oder im Eigentum stehend, preislich dem Markt entsprechen und überprüft werden. Der Grosse Rat kommt daher nicht darum, diesen Mehrbedarf in Bezug auf Rendite, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der neu vorgeschlagenen Bauten zu überprüfen. Zur Beurteilung dieser Punkte für einen Neubau genügen in der Regel einige wenige Kennziffern, welche einen groben aber meist guten Marktvergleich zulassen. Ich habe versucht, dies nachzuvollziehen und versuche Ihnen dies nun ein wenig näher zu bringen.

Sie gehen bestimmt mit mir einig, dass wir im Sinne von Vergleichszahlen Quadratmeter Miete nehmen dürfen. Ich bin der Meinung, dass wenn ich für Ilanz einen Preis für Bürobauten von 250.– Franken pro Quadratmeter und Jahr nehme, im oberen Bereich stehe. Genau so stelle ich hier die These auf, dass 150.– Franken für Hallenbauten und 100.– Franken für Einstellhallen / Garageflächen pro Quadratmeter durchaus gut im Markte stehen. Wenn ich diese Zahlen hochrechne und mit den spezifischen Quadratmeterzahlen der Vorlage kumuliere, so ergibt sich eine Summe von rund 570'000.– Franken, welche im oberen Bereich einer Marktmiete mit diesem Objekte erreicht werden kann. Ich gebe Ihnen hierzu einen Vergleich. Vielleicht haben Sie eine Wohnung oder ein Büro mit vier Büroflächen und einem Gang mit 100 m², dann zahlen Sie mit meinem angenommenen Preis dann 2'084.– Franken im Monat bei 250.– Franken pro Quadratmeter. Ich denke, das ist ein durchaus hoher Bereich.

Der Kanton kann aber noch besser verhandeln, und es ist davon auszugehen, dass wenn er als langjähriger Partner aufzutreten würde, er vielleicht um 500'000.– Franken im Jahr ein solches Objekt finden könnte. Ich gebe aber zu, dass dies in Ilanz nicht so einfach sein wird und zurzeit wohl keine solche Halle gefunden werden kann, weshalb ein Neubau gerechtfertigt ist. Wenn man diese Einnahmen nun hochrechnet und am Markte misst, wie viel Bauvolumen dafür realisiert werden dürfte, so kommt man mit einem tiefen Kapitalisierungssatz von 6,5 Prozent – ich erinnere Sie hierbei an die Praxis der Banken, die jemanden sozusagen nach Hause schicken, wenn man mit 6,5 Prozent Kapitalisierungssatz kommt – auf eine Investitionssumme von 7,7 Millionen, die gerechtfertigt wäre. Notabene ohne Betriebseinrichtung, ohne Ausstattung, die muss man noch separat dazu bezahlen. Wenn ich dies gemäss Botschaft in der Höhe von 2'755'000.– Franken dazurechne – entschuldigen Sie, dass ich Sie ein wenig mit Zahlen belästigen muss – so kommt man im Total auf 10'455'000.– Franken, wenn die Reserve nicht benötigt wird. In der Botschaft sind 14,8 Millionen enthalten. Das ergibt eigentlich ein Überabschreibungsbedarf, auch wenn der Kanton sofort alles abschreibt. Aber ein Überabschreibungsbedarf von rund 4,4 Millionen besteht gemessen an der Marktmiete.

Nicht sonderlich aufbauend für mich sind die Werte in der Botschaft, die zur Berechnung der jährlichen Kosten genommen wurden. Es wurde der für den Kanton übliche Ansatz von fünf Prozent genommen. Dies ergibt dann insgesamt 575'000.– Franken. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Verkauf einer anderen Liegenschaft mit einer Million noch einfach abgezogen wird. Die Fachleute geben mir ohne weiteres Recht, das kann man so ganz einfach nicht machen. Es ist nicht möglich, einfach den Verkauf einer anderen Liegenschaft zur Beurteilung einer neu zu erstellenden Liegenschaft beizuziehen, mindestens ist hier die Botschaft äusserst verwirrt. Im Vergleich zu diesen 575'000.– Franken, die in der Botschaft schlussendlich auf 525'000.– Franken kommen, errechne ich Ihnen nun die Vergleichswerte mit dem Ansatz von 6,5 Prozent. Das ergäbe für den Bau 750'000.– Franken an notwendigen Mieteinnahmen. Für die Ausstattung und für die Betriebseinrichtungen, welche in etwa auf 15 Jahre zu amortisieren wären, ergäbe sich ein Zuschlag von 334'000.– Franken. Über diese Zahl gibt die Botschaft überhaupt keine Auskunft. Die Betriebseinrichtungen und die Ausstattung wurden schlicht und einfach nicht in die Kostenberechnung genommen. Insgesamt – wenn ich rekapituliere – sind rund 1'084'000.– Franken an jährlichen Be-

triebskosten zu beurteilen. Ich bin der Meinung, dass der Grosse Rat diese Zahlen hören muss und zur Kenntnis nehmen muss, auch wenn er dann entscheidet, dass der Bau notwendig und richtig ist, damit von richtigen Zahlen gesprochen wird.

Jedes marktwirtschaftliche Unternehmen würde bei Vorliegen dieser Zahlen nochmals über die Bücher gehen und die Kosten genau analysieren. Sie haben als Grossräte die Aufgabe, die wesentlichen Zahlen eines Baues, zu beurteilen. Hierbei sind andere Argumente in einer ersten Phase untergewichtig zu beurteilen. Ich gebe aber zu, dass der Bau vom Ablauf her gesehen und für die Leute, die in Ilanz arbeiten durchaus gerechtfertigt ist. Ich würde Ihnen ansonsten beantragen, dieses Geschäft zurückzuweisen. Ich verzichte darauf und bin für Eintreten. Ich bitte Sie aber in der nachfolgend geführten Debatte sehr kritisch zu sein. Ich für mich behalte mir vor, am Ende der Debatte bei den Anträgen Nein zu stimmen.

Zinsli: Positiv an dieser ganzen Vorlage finde ich, dass man einheimisches Holz – ich nehme an, es ist einheimisches – verwenden will, und dass man diese Wärmeisolationen mit Lärchenschindelverkleidung macht. Ich finde es schade, dass man die Schnitzelholzfeuerung nicht auch miteinbezieht, weil diese scheinbar nur in den Jahreskosten etwas teurer wird als das andere. Aber wir suchen immer nach Gründen, wie wir unser Holz besser verwenden können und verwerten können. Wir haben ja sonst keine grossen Möglichkeiten vom Kanton aus, das irgendwie zu fördern.

Ich habe auch ein paar Berechnungen gemacht, denn mir scheint das ganze Projekt auch als relativ sehr teuer zu stehen zu kommen. Zum Beispiel wenn ich die Gebäudekosten und Energiestandard-Baunebenkosten-Vorprojekt zusammenzähle, komme ich auf 9,12 Millionen. Das gäbe dann einen Nutzflächenbetrag über die Quadratmeter von 2'813.– Franken. Diese 2'813.– Franken pro Quadratmeter scheinen mir recht hoch zu sein. Wenn man die Kubatur anschaut sind das rund 20'000 Kubikmeter, und wenn man die über diese Kosten umschlägt, beträgt der Preis für den Kubikmeter 458.– Franken. Wenn ich beim Zürcher Kostenindex nach Kubikmeter SIA vergleiche wären wir bei 541.– Franken. Wir sind also über dem Kostenindex gemäss Zürcher Baukostenindex. Bei der Umgebung auch, die Umgebung plus Grundstück beträgt 8'010 m² mit einem Preis 293.– Franken. Das sind für Industriegebiete fast Churer Verhältnisse, Chur ist schon teuer, das scheint mir relativ hoch zu sein.

Was ich auch nicht sehe sind die Einrichtungen. Wir haben zwei Positionen „Ausstattung“ und „Betriebseinrichtung“. Ist da wirklich alles enthalten oder kommen unter einem anderen Titel noch zusätzliche Sachen dazu?

Dann zum Kostenindex auf Seite 465. Dort steht 172.2 Punkte, Stand April 2000. Ich habe alle diese Indexe hier, Kennzahlen vom Zürcher Baukostenindex, den Landesindex, und kann nirgends diesen Index herholen. Es fehlen mir diese Angaben. Ich weiss nicht, ob es einen Bündnerischen Baukostenindex gibt. Denn wenn ich beim Zürcher Baukostenindex nachschaue – es kommt immer darauf an, von wo aus man geht – und man vom Jahre 1988 ausgeht, wäre er im April 2000 bei etwa 168 oder 166. Ich weiss nicht, woher diese 172.2 Indexpunkte kommen.

Dann noch etwas zu den Kosten, wie Sie auf Seite 461 dargestellt sind. Hat man eine Rechnung gemacht, was diese Investition jährlich eigentlich kostet und hat die Einrichtung und Ausstattung bei 2,7 Millionen mit einer Abschreibungszeit von vielleicht zehn Jahren mit fünf Prozent verzinst? Die

Gebäude von 12.1 Millionen wären über 50 Jahre, also mit zwei Prozent Abschreibung und durchschnittlich fünf Prozent – obwohl fünf Prozent sehr tief ist – zu rechnen. Somit käme man auf 890'000.– Franken Kosten. Hier steht, man habe fünf Prozent von 11.5 Millionen genommen. Das scheint nicht ganz die Kostenwahrheit zu sein. Ich meine, man müsste die Investitionen abschreiben. Diese sind zu einem durchschnittlichen Zinssatz zu verzinsen. Man muss nicht den höchsten nehmen, aber man kommt weit über diese 575'000.– Franken.

Das sind für mich Ungereimtheiten. Ich werde wahrscheinlich vom Regierungsrat oder Kommissionssprecher eine Antwort bekommen.

Heinz: Ich betrachte mich zwar nicht als Kommissionssprecher, aber möchte doch noch zwei drei Ungereimtheiten aufklären. Vor allem geht es um die eine Zahl, die erwähnt wurde, der Grundstückserwerb sei mit 250.– Franken ausgewiesen. Das stimmt nicht. Wenn Sie im schwarzen Ordner draussen geschaut haben, sehen Sie, dass der Quadratmeterpreis 150.– Franken betrug. Wenn wir diese 150.– Franken aufrechnen, würden uns ganz andere Zahlen präsentiert.

Herr Zinsli, wir müssen uns entschuldigen. In der Botschaft ist ein kleiner Fehler enthalten. Wenn ich es richtig verstanden habe, hat er die Umgebung beim Bezirkstiefbauamt mit neun Millionen zitiert, korrekt müsste diese Zahl 934'000 lauten. Die weiteren Fragen wird Herrn Regierungsrat Engler beantworten.

Regierungsrat Engler: Wir haben dieses Geschäft nicht deshalb an das Ende der Traktandenliste gesetzt, weil irgend welche Leichen im Keller wären. Es tut mir Leid, dass wir dieses Geschäft noch kurz vor Feierabend miteinander behandeln müssen. Das Anliegen ist es aber mit Bestimmtheit wert.

Mit dem Bau eines neuen Werkhofes in Ilanz wollen wir – ähnlich wie zuvor in Davos im Jahre 1996 und dann in Samedan 1997 – die Voraussetzungen für einen effizienteren Verwaltungsbetrieb schaffen. So stehen beim Bezirkstiefbauamt 6 die optimale und ökonomische Sicherstellung des Strassenunterhaltes im Oberland im Vordergrund. Für die Fahrzeug- und Führerprüfung aber auch für die Waldregion Surselva schafft der Neubau die Voraussetzungen für einen effizienten Kundenverkehr.

Ganz kurz zum Projekt, bevor ich auf die verschiedenen Fragen eingehen will. Dieses Projekt ging aus einem zweistufigen Wettbewerb hervor. Massstab für das gemischt genutzte Gebäude bildete zuerst die Funktionalität, dann die ortsgestalterische Einfügung und zuletzt auch die architektonische Gestaltung. Alles in allem wird hier am zweckmässigen Ort ein nachhaltiges Bauvorhaben realisiert, das die dezentralen Verwaltungsstrukturen stärken wird und den effizienten Betrieb von drei Dienststellen zweifellos verbessern wird. So viel zum Bauvorhaben ganz generell. Ich möchte nichts wiederholen, was der Kommissionspräsident und andere Mitglieder der Kommission bereits richtig gesagt haben.

Zu den Kosten: Es gibt kaum eine öffentliche Bauvorlage, sei es vom Kanton oder von den Gemeinden, bei der nicht von irgendjemandem geltend gemacht wird, es werde zu teuer oder zu aufwändig gebaut. Insofern ist der Einwand hier auch keine Überraschung. Bei Licht betrachtet liegen die geschätzten Anlagekosten für den Werkhof in Ilanz durchaus im Rahmen vergleichbarer öffentlicher und privater Gebäude, gerade wenn Sie die Gegenleistung und den Preis miteinander vergleichen. Es entspricht nun durchaus nicht

meinen Vorstellungen von nachhaltigem Bauen, wenn eine öffentliche Baute nur funktional sein soll und so billig wie möglich erstellt werden soll. Multifunktionalität, Qualität, darunter verstehe ich bautechnische Qualität wie auch die ortsplannerische Einordnung, architektonische Qualität aber auch eine behindertengerechte Bauweise, Dauerhaftigkeit, Material- und nachhaltige Rohstoffe und das Ganze noch zu einem vertretbaren Preis. Das sind die Eckdaten und Ansprüche, die der öffentliche Bauherr zu beachten hat, wenn er auch noch eine Vorbildfunktion einnehmen will und nachhaltig, das heisst länger als für 25 Jahre und noch dazu günstig – nicht zu verwechseln mit billig – bauen will. Ich meine, dass dieses vorliegende Projekt diese Ansprüche und Erwartungen weitgehend erfüllt, geplant nach den tatsächlichen Bedürfnissen sind spezielle aber auch die allgemeinen Nutzungen geschickt miteinander und ineinander verbunden worden. Gefällig in der Form passt sich dieser Werkhof in die bauliche Umgebung ein, aber auch mit Bezug auf die Dachkonstruktion – ich komme darauf zurück Herr Grossrat Federspiel – auf die Wärmehülle, auf das Beheizungssystem und die Fassaden ist auf den sparsamen Umgang mit Energie und die Erneuerbarkeit der Rohstoffe sowie auf die Dauerhaftigkeit geachtet worden, und noch dazu stimmt der Preis.

Wie setzt sich dieser Preis zusammen beziehungsweise wie lassen sich diese Preise vergleichen mit anderen öffentlichen und privaten Gebäuden? Wenn ich Sie, Herr Grossrat Marti, als Spezialist im Immobilienbereich höre, Ausführungen zur Rentabilität dieses Vorhabens machen, bin ich geneigt zu sagen – nehmen Sie es mir bitte nicht übel – dass es sich manchmal besser lebt, wenn man nicht zu viel weiss. Ich denke, bei einem öffentlichen Bau – im Gegensatz zu einem privaten Bau – steht das Bedürfnis im Vordergrund, das haben Sie ja nicht bestritten. Sie haben gesagt es sei nötig, dass man die Verwaltungsstellen in Ilanz zusammenzieht um damit auch die Effizienz der Verwaltungsarbeit zu stärken.

Ich habe auch gesagt, dass der Preis stimmen muss. Nun zu diesen Preisen. Bei den Preisen, die sie der Botschaft entnehmen können, handelt es sich um stolze Preise. Es handelt sich hier um eine Preisschätzung mit einer Kostengenauigkeit von plus / minus 20 Prozent. Ein Kostenvoranschlag ist in diesem Stadium des Verfahrens nicht möglich, dafür würden die Ausführungspläne benötigt. Solche Ausführungspläne können wir jedoch nicht machen, bevor die entsprechenden Kredite nicht freigegeben sind. Es sind verschiedene Methoden herangezogen worden, um abzuschätzen, ob diese Preise realistisch sind oder nicht. So die kubischen Berechnungen anhand von Kostenvergleichen mit abgerechneten Vorhaben, mit den abgerechneten Werkhöfen in Samedan und in Davos. Diese Zahlen entnehmen Sie der Botschaft. Es wurde auch nach einer zweiten Methode überprüft, ob diese Kosten realistisch sind, nach der so genannten Elementkostenmethode, wo Richtwerte für einzelne Bauteile, für das Dach, für die Fassade, für die Böden, für die Wände vorhanden sind und die Ergebnisse dieser Berechnungen sind kongruent. Sie können also davon ausgehen, dass dieses Bauvorhaben mit diesem Standart, den wir verwirklichen oder realisieren wollen, in der Kostenfrage durchaus realistisch ist. Eine dritte Art der Überprüfung der Kosten – ich habe diese kurzfristig diese Nacht machen lassen, nachdem ich gehört habe, dass von verschiedenen Leuten die Kosten hier in Frage gestellt werden – bildet das so genannte Baukostenkennzahlensystem, abstellend auf verschiedene Benchmarks für Neubauten sowohl für Verwaltungsgebäude als auch für Gewerbe- und Industriegebäude. Auch hier stelle ich fest, dass im Verwaltungsbereich unsere Kosten je Quadratmeter

Nutzfläche durchaus im Rahmen sind, ja unter den Benchmarks zu liegen kommen. Für den Gewerbe- und Industrieteil liegen wir etwas höher, als die Benchmarkzahlen, wobei das ohne weiteres erklärbar ist. Diese beschränkte Vergleichbarkeit rührt daher, dass durch die grosse Spannweite dieses Vorhabens in Ilanz von mehr als 15 Metern die Kosten exponentiell zunehmen für die Statik, für die Stützdimensionen. Wir haben Krananlagen in diesem Gebäude. Wir haben auch den Werk- und den Industrieteil isoliert, weil sich dort Arbeitsplätze und Menschen befinden. Wir haben eine Waschanlage in diesem Industrieteil, und wir haben eine Lüftung im Bereiche des Strassenverkehrsamtes. Es sind also verschiedene zusätzliche Aufwendungen, die verteuern und deshalb auch nur eine beschränkte Vergleichbarkeit zu Vergleichsobjekten in Industrie- und Gewerbebereich darstellen können. Ich habe zu guter Letzt auch noch versucht in Erfahrung zu bringen, wie hoch die vergleichbaren Preise im privaten Bau für Gewerbe- und Industriehallen sind, und ich stelle hier fest, dass wir beim Werkhof Ilanz mit 315.– Franken je Kubikmeter gut drin liegen. Ich sehe verschiedene private Gebäude, die wesentlich über diesen 315.– Franken je Kubikmeter abgerechnet haben. Ganz zu schweigen von verschiedenen öffentlichen Bauten von Werkhöfen von Gemeinden, die mit einer oder zwei Ausnahmen günstiger gebaut haben als der Kanton nun in Ilanz zu bauen gedenkt.

Nun zum Vergleich mit der erwarteten Rendite und zu den Renditeüberlegungen, die hier von Herrn Marti angestellt wurden. Mit dem Vergleich der kalkulatorischen Eigenmiete, wie Sie sie in der Botschaft finden, bezweckten wir nicht einen betriebswirtschaftlichen Vergleich über Renditeerwartungen. Nebst den Erstellungskosten und den jährlich wiederkehrenden Betriebskosten wollten wir zusätzlich transparent machen von welchem Mehraufwand gegenüber der heutigen Situation in Zukunft auszugehen ist. Um das vergleichbar zu machen wurden die heute effektiv bezahlten Mieten mit den künftigen und wegfallenden kalkulatorischen Mieten in den eigenen Gebäuden vergleichbar auf den selben Nenner gebracht. Ob Sie mit diesem Vergleich nun fünf oder mehr Prozent einsetzen ist aus der Vergleichsoptik nicht wesentlich. Anders – und da haben Sie recht – wäre es, wollte man eine Bruttorendite erzielen. Bei diesem Vergleich wollten wir das aber nicht. Wir wollten eine Gegenüberstellung über die heutigen jährlichen Kapitalkosten, Mietkosten und die künftigen erreichen. Hier entsteht kein Renditeobjekt sondern ein Gebäude, das der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient. Ein Gebäude, das dem Verwaltungsvermögen zugewiesen wird. Ein Gebäude, das sich nicht mit privaten Gebäuden auf dem Markt vergleichen lässt, weil keine solchen im Raume Ilanz vergleichbar vorhanden sind. Ich meine, das Bedürfnis ist ausgewiesen, das ist das Entscheidende. Die Verbesserungen im Vergleich mit den heutigen unzumutbaren Zuständen sind zweckmässig und auch anerkannt, und ich meine im Kostenvergleich durchaus realistisch.

Es wurde nach der Dachkonstruktion gefragt. Ich kann Herrn Grossrat Federspiel beruhigen. Es soll ein so genanntes Davoserdach – ein Kaldach – erstellt werden, das nach den neusten Erkenntnissen der Bauphysik funktionieren soll, was lange Zeit für ein Warmdach nicht der Fall war. Bei den Kaldächern hat sich das beispielsweise beim Kantonsspital während 60 Jahren bestens bewährt. Es bewährt sich auch in Maienfeld und ich kann Herrn Grossrat Federspiel auch sagen, dass dieses Dach eine Neigung von mindestens drei Prozent aufweist. Es ist also nicht ein Flachdach ohne jegliche Neigung, welches hier vorgesehen ist. Im Übrigen ist es

eine Frage der Details, wie hier die Arbeit ausgeführt wird, damit die Funktionalität dieses Daches gewährleistet wird.

Schliesslich hat Herr Grossrat Heinz die Frage gestellt, ob es zutreffen würde, dass in Zukunft Private den Strassenunterhalt im Bereiche der Nationalstrassen ausführen würden. An und für sich liegt Ilanz nicht an einer Nationalstrasse, deshalb ist die Frage in diesem Zusammenhang hier nicht aktuell. Wenn ich damit aber vermeiden kann, dass Herr Grossrat Heinz einen parlamentarischen Vorstoss macht und damit die ganze Verwaltung in Bewegung setzt, möchte ich gerne kurz dazu etwas sagen. Mit dem neuen Finanzausgleich – das ist angesprochen, immer vorausgesetzt, dass er auch einmal beschlossen und umgesetzt wird – würde die künftige Strassenfinanzierung auf ein ganz neues Fundament gelegt. Man kann auch sagen, dass hier nicht mit dem Schleifpapier Veränderungen am Bestehenden vorgenommen würden, sondern mit der Kettensäge. Es sind massive Veränderungen, die in der Strassenfinanzierung auf uns zukommen würden. Unter anderem sieht der Bund vor, den Unterhalt und den Betrieb der Nationalstrassen statt als Bundesaufgabe wahrzunehmen auch auszugliedern, das heisst diese Aufgabe an Private übertragen zu können. Es sind hier aber noch sehr viele Fragen offen, es sind sehr viele Schnittstellfragen offen: Wo hört der Betrieb auf und wo beginnt der Unterhalt? Welche Konsequenzen sind damit für die kantonalen Werkhöfe verbunden, von wo aus heute sowohl das kantonale Strassenetz, wie das Nationalstrassenetz betrieben und unterhalten wird? Es sind also noch sehr viele Fragen offen. Wir haben ein Auge darauf, dass unsere kantonalen Strukturen nicht aus dem Lot geraten und die Synergien, die heute richtigerweise genutzt werden, indem der Kanton sowohl im Betrieb wie auch im Unterhalt nicht unterscheidet, ob es eine Kantons- oder eine Nationalstrasse ist, dass diese Vorteile auch in Zukunft gebührend berücksichtigt werden können. Aktuell ist diese Besorgnis nicht, allerdings gibt es Tendenzen in diesem Paket „neuer Finanzausgleich“, die dahin gehen.

Von Herrn Grossrat Zinsli wurde nach den hohen Kosten bei der Umgebung gefragt. Ich kann Ihnen dazu sagen, dass es nicht aus der Botschaft hervor geht, weshalb die Kosten für diese Umgebung mit rund 900'000.– Franken so hoch liegen. Der Grund sind hohe Ausmasse an Belägen. Ein Werkhof hat einen grossen Vorplatz und diese Vorplätze müssen entwässert, erschlossen, markiert und eingezäunt werden, es müssen Tore erstellt und Beläge angebracht werden. Die Beläge auf einer relativ grossen Fläche machen diese ansehnliche Zahl für die Umgebung aus. Das sind zusammengefasst ein paar Überlegungen.

Ich möchte nochmals sagen, dass wir als öffentlicher Bauherr eine Vorbildfunktion haben. Wir können nicht hingehen und eine Stahlproduktion mit einer Blechfassade aufstellen, subventioniert mit EU-Geldern und herkommend aus den EU-Ländern. Wir wollen nachhaltig bauen, das bedeutet auch, dass wir unsere Rohstoffe benützen wollen. Wir wollen auch unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Energiepolitik etwas tun. Dazu gehört eine gute Wärmedämmung. Das wird sich wiederum bei den Betriebskosten niederschlagen. Alles in allem ich bin überzeugt davon, dass wir am richtigen Standort ein zweckmässiges Gebäude zu preisgünstigen Konditionen erstellen werden und dass die Vergleiche mit marktüblichen Zinsen nur sehr beschränkt anwendbar sind für den öffentlichen Bau.

Koch: Ich möchte Regierungsrat Engler noch etwas mitgeben. Beim Bau der Halle für die MFK in Ilanz erfragen Sie bitte zuerst, was in Davos gebaut wurde, was falsch gebaut

wurde, was jetzt grosse Kosten im Unterhalt verursacht wegen der fraglichen Lüftung und Beleuchtung. Das sollte nicht noch einmal entstehen nur wegen den Kosten. Ansonsten finde ich es sehr wichtig, dass die MFK eigene Abnahmestellen hat. In den Garagen ist das immer etwas gefährlich, weil man gebunden ist.

Marti: Herr Regierungsrat, ich möchte mich bei Ihnen bedanken, dass Sie noch in einer schlaflosen Nacht diese Arbeiten nachgeholt haben. Ich habe diese in der Broschüre vermisst, weil ich der Meinung bin, dass wenn man nachhaltig und etwas teurer baut, der Grosse Rat auch das Recht darauf hat, zu erfahren, wie viel mehr er investiert, infolge dieser Nachhaltigkeit und zum Teil auch dieser spezieller Anlagen wegen. Sie dürfen von mir nur nicht erwarten, dass ich nach dem Prinzip wie diese drei Äffchen arbeite, die sich je die Augen, Ohren und den Mund zuhalten. Aus dieser Sicht habe auch ich eine schlaflose Nacht in Kauf genommen, weil ich etwas mehr über diese Materie verstehe.

Insofern möchte ich einfach dies noch anfügen. Zu der Vergleichbarkeit zu andern Projekten sind vor allem Davos und Samedan genannt worden. Ich möchte aber in Erinnerung rufen, dass dort die Baukosten einfach wesentlich höher sind, infolge der anderen geographischen Lage. Man rechnet in Samedan zum Beispiel etwa ein Drittel höhere Baukosten als hier in der Gegend.

Die kubische Berechnung habe ich nicht bezweifelt. Grundsätzlich gehe ich durchaus davon aus, dass mit den Vorgaben, die Sie formuliert haben gegenüber den Architekten und der nachfolgenden Berechnung mit der Elementmethode, eine kubische Berechnung etwa in diese Höhe kommt. Ich bezweifle dies an dieser Stelle nicht, bin aber der Meinung, dass das Gebäude im Vergleich zu Marktmieten dann insgesamt doch etwas teurer kommt. Ich bin der Meinung – und habe versucht hier auch eine Information zu Handen des Grossen Rates zu geben – dass diese Nachhaltigkeit in etwa rund bei vier Millionen Franken gesehen werden muss. Wenn der Grosse Rat dazu Ja sagt, habe ich auch kein Problem mehr damit.

Zinsli: Die Frage zum Baukostenindex ist noch nicht beantwortet. Ich kenne den Bündner Baukostenindex nicht.

Regierungsrat Engler: Es ist richtig, dass in der Botschaft ein Hinweis darauf fehlt, welcher Baukostenindex hier angeführt wird. Es wird in der Botschaft auch nicht gesagt, was das Basisjahr für die angegebene Indexkennzahl ist, das ist ein Versehen, dafür möchte ich mich entschuldigen. Wenn Sie den Zürcher Baukostenindex vor sich haben und das Basisjahr 1977 nehmen, sehen Sie am 1. April 2000, Basisjahr 1977 172,2 Punkte und das ist die Bezugsgrösse für die Teuerungsberechnung, die wir hier anwenden wollen. Sie haben also mit Ihrer Frage Recht, das kam in der Botschaft nicht zum Ausdruck.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Schlussabstimmung:

Für den Antrag gemäss Ziffer 1 auf Seite 465 der Botschaft 83 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Für den Antrag gemäss Ziffer 2 83 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Für den Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 465 der Botschaft 84 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Für den Antrag gemäss Ziffer 4 auf Seite 465 der Botschaft 83 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Für den Antrag gemäss Ziffer 5 auf Seite 465 der Botschaft 83 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Es ist eingegangen:

- Postulat Claus betreffend Sicherheit auf dem Bündner Strassennetz im Zusammenhang mit der Zulassung von 34/40 Tonnen Fahrzeugen.

Standesvizepräsident: Insgesamt sind während der Session eingegangen: eine Motion, acht Postulate, sieben Interpellationen und fünf schriftliche Anfragen. Wir werden diese in der nächsten Session behandeln.

Piattaforma di questa sessione è stato il preventivo finanziario ed il rispettivo programma governativo per il 2001.

Un esame profondo e rivolto verso il futuro programma e preventivo è di basilare importanza per il bene ed il progresso del nostro Cantone.

“Nati non foste per viver come bruti, ma per seguir virtute e conoscenza“ disse Ulisse ai suoi marinai, i quali rifiutavano di oltrepassare le colonne d’Ercole che costituivano i confini fra il mondo antico e l’ignoto. Questa esclamazione è sintomatica della sete di sapere, di sviluppo e di progresso che da tempo caratterizza l’uomo. Il mitologico Ulisse scoprì il mondo di allora navigando sui mari; oggi la conoscenza e gli scambi culturali navigano in modo infinitamente più veloci sulle reti informatiche. Vi risparmio l’elenco dei temi trattati durante la sessione, ma valuto l’esito delle decisioni prese quale positivo. È mio dovere ringraziare tutti, indistintamente, stimate colleghe e stimati colleghi, per la collaborazione e per l’impegno che sempre dimostrate. Ringrazio il Governo in corpore, la Cancelleria di Stato e tutto il personale per l’ottima e costruttiva collaborazione. Un grazie particolare lo rivolgo al nostro Presidente di Stato Hansjörg Trachsel per il suo impegno e per la sua dedizione alla res publica.

Stimate colleghe, stimati colleghi, onorevoli membri del Consiglio di Stato, stimato Cancelliere e personale, porgo a voi tutti, alle vostre famiglie, i miei più sinceri auguri per le prossime festività natalizie e auspicio di poter ritrovare tutti in buona salute nella prossima sessione di gennaio.

Dichiaro chiusa la seduta e conclusa la sessione.

(Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführerin: Astrid Meile

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 8. Januar 2001 gemäss Art. 49 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Novembersession 2000 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt. Sodann hat die Kommission einen ersten Teil der Erläuterungen für die Volksabstimmung vom 10. Juni 2001 (Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden und Erlass eines kantonalen Datenschutzgesetzes) genehmigt.